

14. Wahlperiode**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3946	Bausachen	WM	12.	14/3923	Ernährung	MLR
2.	14/4010	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	MLR	13.	14/4062	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM
3.	14/4012	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	MLR	14.	14/2916	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM
4.	14/4024	Beamtenrecht	IM	15.	14/3993	Verkehr	IM
5.	14/4050	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM	16.	14/3900	Sozialversicherung	SM
6.	14/4102	Versorgung nach LBG	FM	17.	14/4013	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM
7.	14/3795	Natur- u. Landschafts- schutz	MLR	18.	14/3960	Gesundheitswesen	SM
8.	14/3903	Richter	JUM	19.	14/3968	Ausländerrecht	IM
9.	14/3984	Versorgung nach dem BVG	SM	20.	14/3894	Vermessungswesen	MLR
10.	14/4275	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	21.	14/4207	Schulwesen	KM
11.	14/4295	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	22.	14/4158	Staatsanwaltschaften	JUM
				23.	14/3931	Hochschul- angelegenheiten	MWK
				24.	14/4008	Kommunale Angelegenheiten	IM

1. Petition 14/3946 betr. Mobilfunk-Sendemasten an den Standorten N. und S.

Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung eines Mobilfunkmastes im Außenbereich sowie das Baugenehmigungsverfahren.

Die Notwendigkeit für einen weiteren Sendemast wird im Hinblick auf die vorhandene Mobilfunkinfrastruktur und die Mobilfunkversorgung nicht für notwendig gehalten.

1. Sachverhalt

Am 23. Dezember 2008 wurde vom Mobilfunkbetreiber T. der Bauantrag für die Errichtung eines Mastes mit einer Höhe von ca. 15,40 m für eine Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4294 im Gewann D. der Gemeinde N., Ortsteil Nu., eingereicht.

Am 4. Februar 2009 hat der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Außenbereichsvorhaben aus Landschaftsschutzgründen versagt. Aufgrund von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses wurde das Landratsamt E. – Amt für Baurecht und Naturschutz – gebeten, vor einer Entscheidung über den Bauantrag die Gemeinde über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Am 17. März 2009 hat beim Landratsamt eine Besprechung zusammen mit den Vertretern des Mobilfunkbetreibers und der Bürgerinitiative stattgefunden. Mit dem Mobilfunkbetreiber wurde die funktechnische Untersuchung weiterer Standorte vereinbart. Des Weiteren war der Mobilfunkbetreiber damit einverstanden, dass die Entscheidung über den Bauantrag – Fristende 8. April 2009 – zurückgestellt wird.

Mit Schreiben vom 14. April 2009 hat die untere Baurechtsbehörde die Gemeinde N. über die funktechnische Prüfung der beiden von der Gemeinde vorgeschlagenen Alternativstandorte für die Empfangs- und Sendeanlage informiert. Es wurde mitgeteilt, dass die von der Gemeinde benannten Standortalternativen ausscheiden. Der Standort auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4437 genüge den funktechnischen Anforderungen nicht. Der Standort auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1459 scheide nach der Mitteilung des Mobilfunkbetreibers im Hinblick auf die Mehrkosten von ca. 30.000 € bis 50.000 € aus. Die Mehrkosten an diesem Standort würden die Herstellungskosten für den beantragten Standort – ca. 15.000 € – weit übersteigen. Weiter sei bei beiden Alternativstandorten eine doppelt so hohe Masthöhe wie beim beantragten Standort erforderlich. Die von der baulichen Anlage ausgehende (Fern-)Wirkung sei deshalb keineswegs geringer als bei dem geplanten bzw. beantragten Standort.

Die untere Baurechtsbehörde hat der Gemeinde auch mitgeteilt, dass die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Standortes weiterhin gegeben sei. Die Gemeinde wurde deshalb gebeten, die bisherige Einvernehmensentscheidung zu der beantragten Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4294 zu überdenken.

Der Gemeinderat hat über den Bauantrag in den Sitzungen am 22. April 2009 und 4. Mai 2009 eingehend beraten. Er hat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für das beantragte Vorhaben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4294 nicht erteilt.

Nach intensiven Bemühungen konnte für die Errichtung der Funksendeanlage in Abstimmung mit dem Mobilfunkbetreiber ein Alternativstandort auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4285 im Gewann L. gefunden werden. Hierüber hat der Gemeinderat in der Sitzung am 4. Mai 2009 beraten. Der Standort, die erforderliche Masthöhe sowie dessen optische Wirkung auf die Umgebung wurden in der Sitzung des Gemeinderats beschrieben und diskutiert. Der Gemeinderat hat das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Alternativstandort Flst.-Nr. 4285 im Gewann L. erteilt.

Am 13. August 2009 wurde vom Mobilfunkbetreiber der Bauantrag für die Errichtung eines Antennemastes mit einer Höhe von ca. 25,00 m für eine Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4285 eingereicht.

Im Petitionsverfahren wurde festgestellt, dass sich die Betreiberin dazu entschlossen hat, auf dem Baugrundstück Flst.-Nr. 4285 zunächst nur GSM zu installieren und über den Startzeitpunkt des UMTS-Betriebes später zu entscheiden. In einer ergänzenden Stellungnahme an die untere Baurechtsbehörde hat der Mobilfunkbetreiber die Auffassung vertreten, dass für die Begründung des nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erforderlichen Standortbezugs die Leistungsfähigkeit des Standortes hinsichtlich des UMTS-Betriebs zu bewerten sei. Der Zeitpunkt des Betriebsbeginns von GSM oder UMTS sei dagegen eine unternehmerische Entscheidung, die sich der baurechtlichen Bewertung entziehe.

Die untere Baurechtsbehörde und das Regierungspräsidium haben sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, da bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Standortbezugs für den Mast mit Sendeanlage die Versorgung des dortigen Gebiets auch mit dem UMTS-Betrieb zugrunde gelegt habe. Wenn nunmehr ungewiss sei, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt der UMTS-Betrieb überhaupt aufgenommen werde, sei die planerische Zulässigkeit des Standortes bzw. der „Standortbezug“ im Hinblick für die zu installierende Funkanlage mit GSM 900 erneut zu prüfen. In diesem Fall sei ein anderer Standort für die Funkanlage, möglicherweise sogar ohne den Außenbereich mit einer baulichen Anlage beanspruchen zu müssen, unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ins Auge zu fassen.

Am 13. November 2009 hat die untere Baurechtsbehörde den Antrag für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4285 abgelehnt.

2. Rechtliche Würdigung

Der ca. 25,00 m hohe Mobilfunk-Sendemast ist nach Nr. 30 des Anhangs zu § 50 Landesbauordnung (LBO) nicht verfahrensfrei zulässig, da die dort genannte

Höhe des Antennenmastes für verfahrensfreie Anlagen von 10,00 m überschritten wird.

Das nach § 49 LBO genehmigungspflichtige Bauvorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Es ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen. Für die privilegierte Zulassung der baulichen Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB muss jedoch ein spezifischer „Standortbezug“ gegeben sein. Allerdings ist nach der Rechtsprechung eine „kleinliche Prüfung“ des Standortbezugs nicht angebracht.

Bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung, ob für das Bauvorhaben der nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB geforderte „Standortbezug“ gegeben ist, wurde seinerzeit berücksichtigt, dass der Sendemast mit Funkanlagen für GSM 900 und UMTS-Betrieb ausgestattet werden sollte. Die Prüfung hat seinerzeit ergeben, dass ein anderer Standort nach dem Ergebnis des durchgeführten Standortauswahlverfahrens wegen den fernmeldetechnischen Anlagen für den UMTS-Betrieb nicht in Frage kommt. Durch die in der Folgezeit eingetretene Änderung des Betriebsumfangs – kein UMTS-Betrieb – ergibt sich hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Empfangs- und Sendeanlage geforderte „Standortbezogenheit“ eine andere bauplanungsrechtliche Beurteilung. Für die beabsichtigten Betrieb der Sende- und Empfangsanlage ist der geforderte „Standortbezug“ nicht nachgewiesen. Deshalb hat die untere Baurechtsbehörde den Bauantrag mit dem rechtsmittelfähigen Bescheid vom 13. November 2009 abgelehnt. Hiergegen steht dem Mobilfunkbetreiber der Verwaltungsrechtsweg – Widerspruch, Klage – offen.

Die Verfahrensbeteiligten – Gemeinde, untere Baurechtsbehörde – haben in Abstimmung mit dem Mobilfunkbetreiber verschiedene Standortalternativen für die damals geplante Nutzung der Empfangs- und Sendeanlage mit Mast untersucht und diese unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange beurteilt. Danach ist das von der Gemeinde N. und der unteren Baurechtsbehörde durchgeführte Verfahren für die Auswahl eines Standortes für die seinerzeit geplante Sende- und Empfangsanlage nicht zu beanstanden.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 4. Mai 2009 über den Alternativstandort für die Empfangs- und Sendeanlage mit Mast auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4285 informiert. Die für eine Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB maßgeblichen Punkte, wie Betriebsumfang, Masthöhe, wurden in der Sitzung in ausreichender Weise dargelegt. Deshalb konnte der Gemeinderat über das Vorhaben nach § 36 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 BauGB entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 36 Abs. 2 BauGB das Einvernehmen nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden kann.

Die Baurechtsbehörde hat über die eingereichten Bauanträge nach den jeweils maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie Bauplanungs-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht, zu entscheiden. Andere Gesichtspunkte, wie z. B. das bereits in einem

Gebiet vorhandene Mobilfunkangebot oder der wirtschaftliche Betrieb einer Mobilfunkanlage, sind nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des beanstandeten Mobilfunkstandortes im Außenbereich für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/4010 betr. Zulassungsverfahren des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum zum 3. Studienabschnitt bei einem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt in Baden-Württemberg

Die Petentin wurde im Verfahren bei der Vergabe von Praktikumsplätzen zur Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin für den Jahrgang 11/2009 nicht berücksichtigt. Sie bittet um Überprüfung des auf ihre Ablehnung basierenden Zulassungsverfahrens und erwartet die verbindliche Zusage eines Praktikumsplatzes für den Jahrgang 5/2010.

Rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum vergibt zwei Mal jährlich Praktikantenplätze für Lebensmittelchemiker im Rahmen der Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums Ländlicher Raum für Lebensmittelchemiker vom 15. Oktober 1998 (GBl. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums vom 20. September 2005 (GBl. S. 679) regelt die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker. Hierbei ist zwischen zwei verwandten, aber rechtlich getrennten Ausbildungen zu unterscheiden.

Danach spiegeln der erste und zweite Prüfungsabschnitt die Universitätsausbildung zum Diplom Lebensmittelchemiker wider; der dritte Prüfungsabschnitt regelt davon unabhängig die gesetzliche Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker.

Entgegen einer weit verbreiteten Falschinformation unter Studierenden ist der Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie und die Verleihung des akademischen Grades „Diplom Lebensmittelchemiker(in)“ berufsqualifizierend und eröffnet die Möglichkeit, uneingeschränkt in der freien Wirtschaft tätig zu werden.

Die weitere gesonderte Ausbildung mit dem Praktikum selbst ist darauf ausgerichtet, zu einem späteren Zeitpunkt als staatlich geprüfter Lebensmittelsachverständiger bei einer staatlichen Einrichtung tätig zu werden.

werden. Das Land verfolgt demnach mit seinem Engagement vorrangig das Ziel, seinen eigenen zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs an Sachverständigen heranzubilden.

Das Ministerium hat bisher zum 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres jeweils 15 Ausbildungsplätze vergeben. Dieses Ausbildungsplatzangebot ist seit jeher unter dem Vorbehalt der Möglichkeit der staatlichen Kapazität zu sehen; es muss auch bei übergroßer Bewerberlage nicht über den Eigenbedarf hinaus erhöht werden. Wie das Arbeitsgericht Stuttgart in einem aktuellen Urteil vom 4. Dezember 2009, Az. 22 GA 114/09, bei einer Klage auf Zugang zur Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker zutreffend festgestellt hat, ist die Rechtsprechung zum juristischen Vorbereitungsdienst hier nicht einschlägig, weil die Bewerber auch ohne Zweite Staatsprüfung uneingeschränkt unter der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker arbeiten können. Bei der Festlegung der Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze sind sowohl Überlegungen zur Personalbedarfsplanung als auch vorhandene Ausbildungskapazitäten bei den Ausbildungsstellen zu berücksichtigen.

Seit dem Jahre 2000 erfolgte eine weitgehende Zentralisierung und Schwerpunktbildung der Lebensmitteluntersuchung, um eine effektive und effiziente Erledigung der gesetzlichen Aufgabe „Lebensmittelüberwachung“ zu erreichen. Dadurch schränkte sich die Kapazität an Ausbildungsmöglichkeiten weiter ein, da keine vollständige Ausbildung in allen CVUAs mehr möglich ist.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem damit verbundenen Bemühen von Berufsanfängern, eine Zusatzqualifikation für ihre Bewerbungen in der Industrie zu erhalten, ist seit dem Jahr 2003 zu beobachten, dass sich die Zahl der Bewerber um einen der 15 Ausbildungsplätze stetig erhöht.

Deutlich ablesbar ist dies an den aktuellen Bewerberzahlen:

Anzahl der Bewerber	11/2006:	27
	05/2007:	39
	11/2007:	25
	05/2008:	46
	11/2008:	44
	05/2009:	63
	11/2009:	56

Ein weiterer Grund für die steigenden Bewerberzahlen dürfte auch darin zu finden sein, dass die Zahl der Bewerber aus anderen Bundesländern, die selbst keine oder viel zu geringe Ausbildungskapazitäten vorhalten, permanent steigt. Diese Bewerber allein deswegen abzuweisen, weil sie in einem anderen Bundesland studiert haben, wäre rechtswidrig. Sofern die Behauptung der Petentin zutrifft, dass baden-württembergische Bewerber mit ihrer Bewerbung in anderen Bundesländern von vornherein ausgeschlossen würden, wäre dies rechtlich gleichwohl nicht haltbar. Hiergegen haben aber die Bewerber ausreichende verwaltungsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

Dasselbe gilt auch für die Vergabe eines speziellen „Landeskinderbonus“. Hierzu hat sich die Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit zahlreich und übereinstimmend negativ geäußert. Auf die Numerusclausus-Rechtsprechung wird insoweit hingewiesen sowie auf die jüngsten Urteile zu den Studiengebührenbefreiungen von Landeskindern.

Insoweit wurde auch in dem bereits zitierten Verfahren vor dem Arbeitsgericht Stuttgart ausdrücklich nicht gerügt, dass Prinzipien der Bestenauswahl bei der Vergabe der Praktikumsplätze verletzt worden wären.

Für den Jahrgang 11/2009 sind folgende Nachweise in das Auswahlverfahren eingeflossen:

- Durchschnittsnote gem. Zeugnis des 1. Prüfungsschnitts (10 %)
- Durchschnittsnote gem. Zeugnis des 2. Prüfungsschnitts (70 %)
- Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (10 %).

Darüber hinaus wurden berücksichtigt:

- etwaige Dienstzeiten (Wehrdienst, Dienst beim Bundesgrenzschutz, Zivildienst, zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer[in], freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder europäischer Freiwilligendienst) (10 %)
- sowie ggf. Wartezeiten.

Im gerade abgeschlossenen Bewerbungsverfahren haben sich 56 Interessenten gemeldet, dabei waren 34 Bewerber Landesuniversitäten zuzuordnen. Von diesen 34 „Landesbewerbern“ haben 11 die Vergabekriterien erfüllt und einen Ausbildungsplatz erhalten, wobei 1 Bewerberin ihren Ausbildungsplatz nicht mehr antreten wollte.

Aus dem Umstand, dass das Ministerium bei der vorangehenden Vergaberunde 5/2009 eine etwas andere Gewichtung der vorgelegten Leistungsnachweise vorgenommen hat, kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, auch in den darauf folgenden Vergabeverfahren gleichermaßen zu verfahren. Eine durch Verwaltungsübung festgelegte Vergabep Praxis kann aus willkürfreien, d. h. sachlichen Gründen für die Zukunft jederzeit geändert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich herausstellt, dass die in der Vergangenheit angewandten Gewichtungen nicht mehr in vollem Umfang den vom Land verfolgten Ziel, seinen zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs an Sachverständigen der amtlichen Lebensmittelüberwachung heranzubilden, Rechnung tragen.

Aus diesen Überlegungen heraus und aufgrund der angespannten Bewerberlage (auf jeden zu vergebenden Ausbildungsplatz kamen im jüngsten Vergabeverfahren vier Bewerber auf einen Ausbildungsplatz) wurden die auf der Homepage des Ministeriums veröffentlichten Informationen über die praktische Ausbildung nach Abschluss der Vergaberunde 5/2009 Anfang Juli 2009 gelöscht. Bei Anfragen zum Vergabeverfahren 11/2009 wurde stets auf die oben genannten Vergabekriterien deutlich hingewiesen. In diesem

Zusammenhang wird auf den Umstand hingewiesen, dass auch nach den bisher veröffentlichten Informationen über die praktische Ausbildung die Belange der Ämter zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung eine Rolle gespielt haben. Durch die Berücksichtigung der Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wurde dieses Kriterium nun transparenter und nachvollziehbarer.

Der Bitte der Petentin um verbindliche Zusage eines Ausbildungsplatzes für den Jahrgang 5/2010, kann leider nicht entsprochen werden, ohne die eigene Bewerbung in den Kontext mit allen übrigen Bewerbungen zu bringen. Ein solches Vorgehen wäre rechtswidrig.

Sollte sich im nächsten Vergabeverfahren herausstellen, dass die Petentin aufgrund ihrer vorgelegten Leistungsnachweise in die Riege der zu berücksichtigenden Bewerber im Rahmen der Bestenauswahl kommt, steht einer Zusage nichts im Wege.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 14/4012 betr. Zulassung zur praktischen Ausbildung für Lebensmittelchemiker an einem der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg

Die Petentin wurde im Verfahren bei der Vergabe von Praktikumsplätzen zur Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin für den Jahrgang 11/2009 nicht berücksichtigt. Sie bittet um Überprüfung des auf ihre Ablehnung basierenden Zulassungsverfahrens und erwartet die verbindliche Zusage eines Praktikumsplatzes für den Jahrgang 5/2010.

Rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum vergibt zwei Mal jährlich Praktikantenplätze für Lebensmittelchemiker im Rahmen der Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums Ländlicher Raum für Lebensmittelchemiker vom 15. Oktober 1998 (GBl. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums vom 20. September 2005 (GBl. S. 679) regelt die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker. Hierbei ist zwischen zwei verwandten, aber rechtlich getrennten Ausbildungen zu unterscheiden.

Danach spiegeln der erste und zweite Prüfungsabschnitt die Universitätsausbildung zum Diplom Lebensmittelchemiker wider; der dritte Prüfungsabschnitt regelt davon unabhängig die gesetzliche Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker.

Entgegen einer weit verbreiteten Falschinformation unter Studierenden ist der Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie und die Verleihung des akademischen Grades „Diplom Lebensmittelchemiker(in)“ berufsqualifizierend und eröffnet die Möglichkeit, uneingeschränkt in der freien Wirtschaft tätig zu werden.

Die weitere gesonderte Ausbildung mit dem Praktikum selbst ist darauf ausgerichtet, zu einem späteren Zeitpunkt als staatlich geprüfter Lebensmittelsachverständiger bei einer staatlichen Einrichtung tätig zu werden. Das Land verfolgt demnach mit seinem Engagement vorrangig das Ziel, seinen eigenen zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs an Sachverständigen heranzubilden.

Das Ministerium hat bisher zum 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres jeweils 15 Ausbildungsplätze vergeben. Dieses Ausbildungsplatzangebot ist seit jeher unter dem Vorbehalt der Möglichkeit der staatlichen Kapazität zu sehen; es muss auch bei übergroßer Bewerberlage nicht über den Eigenbedarf hinaus erhöht werden. Wie das Arbeitsgericht Stuttgart in einem aktuellen Urteil vom 4. Dezember 2009, Az. 22 GA 114/09, bei einer Klage auf Zugang zur Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker zutreffend festgestellt hat, ist die Rechtsprechung zum juristischen Vorbereitungsdienst hier nicht einschlägig, weil die Bewerber auch ohne Zweite Staatsprüfung uneingeschränkt unter der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker arbeiten können. Bei der Festlegung der Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze sind sowohl Überlegungen zur Personalbedarfsplanung als auch vorhandene Ausbildungskapazitäten bei den Ausbildungsstellen zu berücksichtigen.

Seit dem Jahre 2000 erfolgte eine weitgehende Zentralisierung und Schwerpunktbildung der Lebensmitteluntersuchung, um eine effektive und effiziente Erledigung der gesetzlichen Aufgabe „Lebensmittelüberwachung“ zu erreichen. Dadurch schränkte sich die Kapazität an Ausbildungsmöglichkeiten weiter ein, da keine vollständige Ausbildung in allen CVUAs mehr möglich ist.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem damit verbundenen Bemühen von Berufsanfängern, eine Zusatzqualifikation für ihre Bewerbungen in der Industrie zu erhalten, ist seit dem Jahr 2003 zu beobachten, dass sich die Zahl der Bewerber um einen der 15 Ausbildungsplätze stetig erhöht.

Deutlich ablesbar ist dies an den aktuellen Bewerberzahlen:

Anzahl der Bewerber	11/2006:	27
	05/2007:	39
	11/2007:	25
	05/2008:	46
	11/2008:	44
	05/2009:	63
	11/2009:	56

Ein weiterer Grund für die steigenden Bewerberzahlen dürfte auch darin zu finden sein, dass die Zahl der

Bewerber aus anderen Bundesländern, die selbst keine oder viel zu geringe Ausbildungskapazitäten vorhalten, permanent steigt. Diese Bewerber allein deswegen abzuweisen, weil sie in einem anderen Bundesland studiert haben, wäre rechtswidrig. Dasselbe gilt auch für die Vergabe eines speziellen „Landeskinderbonus“. Hierzu hat sich die Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit zahlreich und übereinstimmend negativ geäußert. Auf die Numerusclausus-Rechtsprechung wird insoweit hingewiesen sowie auf die jüngsten Urteile zu den Studiengebührenbefreiungen von Landeskindern.

Insoweit wurde auch in dem bereits zitierten Verfahren vor dem Arbeitsgericht Stuttgart ausdrücklich nicht gerügt, dass Prinzipien der Bestenauswahl bei der Vergabe der Praktikumsplätze verletzt worden wären.

Für den Jahrgang 11/2009 sind folgende Nachweise in das Auswahlverfahren eingeflossen:

- Durchschnittsnote gem. Zeugnis des 1. Prüfungsabschnitts (10 %)
- Durchschnittsnote gem. Zeugnis des 2. Prüfungsabschnitts (70 %)
- Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (10 %).

Darüber hinaus wurden berücksichtigt:

- etwaige Dienstzeiten (Wehrdienst, Dienst beim Bundesgrenzschutz, Zivildienst, zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer[in], freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder europäischer Freiwilligendienst) (10 %)
- sowie ggf. Wartezeiten.

Im gerade abgeschlossenen Bewerbungsverfahren haben sich 56 Interessenten gemeldet, dabei waren 34 Bewerber Landesuniversitäten zuzuordnen. Von diesen 34 „Landesbewerbern“ haben 11 die Vergabekriterien erfüllt und einen Ausbildungsplatz erhalten, wobei 1 Bewerberin ihren Ausbildungsplatz nicht mehr antreten wollte.

Aus dem Umstand, dass das Ministerium bei der vorangehenden Vergaberunde 5/2009 eine etwas andere Gewichtung der vorgelegten Leistungsnachweise vorgenommen hat, kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, auch in den darauf folgenden Vergabeverfahren gleichermaßen zu verfahren. Eine durch Verwaltungsübung festgelegte Vergabepraxis kann aus willkürfreien, d. h. sachlichen Gründen für die Zukunft jederzeit geändert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich herausstellt, dass die in der Vergangenheit angewandten Gewichtungen nicht in vollem Umfang dem vom Land verfolgten Ziel, seinen zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs an Sachverständigen der amtlichen Lebensmittelüberwachung heranzubilden, Rechnung tragen.

Aus diesen Überlegungen heraus und aufgrund der angespannten Bewerberlage (auf jeden zu vergebenden Ausbildungsplatz kamen im jüngsten Vergabeverfahren vier Bewerber auf einen Ausbildungsplatz)

wurden die auf der Homepage des Ministeriums veröffentlichten Informationen über die praktische Ausbildung nach Abschluss der Vergaberunde 5/2009 Anfang Juli 2009 gelöscht. Bei Anfragen zum Vergabeverfahren 11/2009 wurde stets auf die oben genannten Vergabekriterien deutlich hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den Umstand hingewiesen, dass auch nach den bisher veröffentlichten Informationen über die praktische Ausbildung die Belange der Ämter zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung eine Rolle gespielt haben. Durch die Berücksichtigung der Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wurde dieses Kriterium nun transparenter und nachvollziehbarer.

Der Bitte der Petentin, allen im Verfahren 11/2009 nicht berücksichtigten Bewerbern einen Ausbildungsplatz für den Jahrgang 5/2010 zuzusagen, kann leider nicht entsprochen werden, ohne deren Bewerbung in den Kontext mit allen übrigen Bewerbungen zu bringen. Ein solches Vorgehen wäre zum einen rechtswidrig und zum anderen würde dies das Maß der vorhandenen Ausbildungskapazitäten komplett sprengen und zu Lasten der von den Untersuchungsämtern wahrzunehmenden Dienstaufgaben gehen, was sicher nicht im Sinne eines bisher effektiv und effizient arbeitenden Verbraucherschutzes wäre.

Sollte sich im nächsten Vergabeverfahren herausstellen, dass die Petentin aufgrund ihrer vorgelegten Leistungsnachweise in die Riege der zu berücksichtigenden Bewerber im Rahmen der Bestenauswahl kommt, steht einer Zusage nichts im Wege.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 14/4024 betr. beamtenrechtliche Angelegenheit

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Klärung der Umstände, die zu seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis geführt haben sowie die Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg.

Sachverhalt:

Der Petent schied mit Ablauf des 31. Juli 2002 auf eigenen Antrag aus dem Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg aus. Zu diesem Zeitpunkt war gegen den Petenten ein von der Polizeidirektion B. mit Verfügung vom 28. Mai 2001 eingeleitetes förmliches Disziplinarverfahren anhängig, das nach seiner Entlassung eingestellt wurde. Diesem Verfahren lag der Verdacht zugrunde, dass er verschiedene Dienstpflichten nicht beachtet und dadurch ein Dienstvergehen begangen hatte.

Die Vorwürfe lauteten im Einzelnen wie folgt:

Der Petent soll im September 1997 trotz Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub keine Berichtigung von bereits zwei verrechneten Sonderurlaubstagen veranlassen, sondern vielmehr auf Nachfrage wahrheitswidrig behauptet haben, dass der Sonderurlaub genehmigt wäre, er aber keine Unterlagen darüber besitzen würde.

Am 3. Dezember 2007 wurden die Vorermittlungen ausgedehnt, da der Petent als Sachbearbeiter in einer Anzeigensache trotz vorliegender Ermittlungsansätze wesentliche Ermittlungsschritte unterlassen und ein Ermittlungersuchen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Anzeigenvorgang stand, offensichtlich nicht bearbeitete.

Am 20. März 1998 weigerte sich der Petent im Rahmen eines Castor-Einsatzes, eine Streife zur Durchführung von Raumschutzmaßnahmen anzutreten.

Mit Verfügung vom 31. März 1999 wurden die Vorermittlungen erneut ausgedehnt, da der Petent 17 Ermittlungsvorgänge und -aufträge nicht zeitgerecht bearbeitet hatte.

Weiterhin bestand der Verdacht, dass er einer ungenehmigten Nebentätigkeit nachging und die Verpflichtung, krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, nicht befolgte.

Der Vortrag des Petenten, dass seine auf eigenen Antrag erfolgte Entlassung unter Druck oder sonstigen Zwangsmaßnahmen zustande gekommen sei, war bereits Gegenstand mehrerer Verfahren.

In einer Entscheidung vom 22. April 2008 über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren wegen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit führt das Verwaltungsgericht aus, dass ein rechtswidriges Verhalten des Beklagten im Zusammenhang mit der Entlassung des Petenten nicht erkennbar sei.

Das Landgericht S. hat mit Beschluss vom 1. August 2008 die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld mit der Begründung versagt, dass die Entlassung des Petenten auf eigenen Antrag hin erfolgte und eine einer Nötigung gleichkommende Zwangslage nicht ersichtlich sei.

In einem Gerichtsbescheid vom 20. August 2008 betreffend die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bringt das Verwaltungsgericht erneut zum Ausdruck, dass Anhaltspunkte für die Nichtigkeit der auf Antrag des Klägers erfolgten Entlassung nicht bestehen.

Mit Schreiben vom 5. November 2008 stellte der Petent einen Antrag auf Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 17. November 2008 abgelehnt wurde. Gegen diese ablehnende Verfügung hat er mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 Widerspruch erhoben, der mit Bescheid vom 13. Januar 2009 zurückgewiesen wurde. Hiergegen ist beim Verwaltungsgericht Klage erhoben worden, über die noch nicht entschieden wurde.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent hat keinen Anspruch auf Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst. Die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die erforderliche Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG besitzt nur, wer dem Amt u. a. in charakterlicher Hinsicht gewachsen ist.

Das zuständige Regierungspräsidium hat sich wiederholt eingehend mit dem Für und Wider einer Wiedereinstellung des Petenten in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg befasst und kam dabei zu Recht stets abschließend zu dem Ergebnis, dass seinem Antrag unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht entsprochen werden kann.

Es erscheint nach Aktenlage eindeutig, dass der Petent die für den Polizeiberuf notwendige uneingeschränkte charakterliche Eignung nicht besitzt.

In dem gegen den Petenten seinerzeit eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren, das nur wegen seiner Entlassung eingestellt wurde, wurden ihm keinesfalls Bagatelverfehlungen, sondern Verfehlungen aus dem Kernbereich der Beamtenpflichten vorgeworfen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

5. Petition 14/4050 betr. Ortschaftsratswahl in B.-D.

Der Petent begehrt, die am 7. Juni 2009 durchgeführte Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft D. der Stadt B. nachträglich für ungültig zu erklären und die Durchführung einer neuen Wahl des Ortschaftsrats anzuordnen.

Sachverhalt:

Am 7. Juni 2009 fand die Wahl des Ortschaftsrats in D. statt. Nach der Hauptsatzung der Stadt B. besteht dieser Ortschaftsrat aus sieben Mitgliedern. Es wurde nur ein Wahlvorschlag (mit 7 Bewerbern) eingereicht. Statt Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber wurde aufgrund eines Versehens der Stadtverwaltung B. fälschlicherweise Verhältniswahl mit der Möglichkeit des sog. Kumulierens und Panaschierens durchgeführt.

Dieser Sachverhalt wurde nach Durchführung der Wahl von insgesamt drei Personen – u. a. auch von dem Petenten – an das für die Wahlprüfung zuständige Regierungspräsidium herangetragen. Alle drei Personen wohnten jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in der Ortschaft D. Sie waren weder Be-

werber noch Wahlberechtigte und haben nach entsprechender Kontaktaufnahme gegenüber dem Regierungspräsidium erklärt, dass es sich hier jeweils nicht um Wahleinsprüche handle. Der von ihnen mitgeteilte Sachverhalt wurde in der Folge jedoch in die Wahlprüfung miteinbezogen.

Gegen die Wahl des Ortschaftsrats in D. wurde auch von anderen Personen kein Einspruch nach § 31 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) erhoben, obwohl die Stadt B. den hier dargestellten Sachverhalt am 18. Juni 2009 – und damit vor Ablauf der Einspruchsfrist am 19. Juni 2009 – in ihrem Amtsblatt veröffentlicht hatte.

Nach Durchführung der Wahlprüfung hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 10. Juli 2009 gegenüber der Stadt B. die Gültigkeit der Wahl festgestellt. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten und ist daher bestandskräftig.

Für die Wahl des Ortschaftsrats D. waren 436 Personen wahlberechtigt. Gewählt haben 233 Personen, dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 53,44 %. Es wurden 228 gültige Stimmzettel (97,85 %) und fünf ungültige Stimmzettel (2,15 %) sowie insgesamt 1.510 vergebene Stimmen gezählt.

Bei der Wahl erhielten alle sieben angetretenen Bewerber des Wahlvorschlags „Bürgerverein D.“ in den Ortschaftsrat Stimmen. Davon waren bereits sechs Personen im bisherigen Ortschaftsrat vertreten, allerdings für drei andere Gruppierungen. Bei der Wahl 2004 hatte es noch drei verschiedene Wahlvorschläge gegeben. Offensichtlich kamen für die Wahl 2009 mehrere Wahlvorschläge nicht mehr zustande, sodass sich sechs der bisherigen Mitglieder des Ortschaftsrats sowie eine weitere Person darauf geeinigt haben, auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag zu kandidieren. Bei dem „Bürgerverein D.“ handelt es sich um eine nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung.

Auf die einzelnen Bewerber entfielen 346, 259, 247, 223, 162, 143 und 130 Stimmen. Eine Auszählung der gültigen Stimmzettel durch das Regierungspräsidium ergab bei Berücksichtigung der kumulierten Stimmen, dass der Bewerber, auf den am wenigsten, also 130 Stimmen entfielen, von insgesamt 82 Personen und der Kandidat mit den zweitwenigsten Stimmen (143) von insgesamt 96 Personen gewählt wurde.

19 Stimmzettel wurden unverändert abgegeben, 209 Wähler haben Stimmen kumuliert, einige Wähler haben Stimmen „verschenkt“, also nicht das gesamte ihnen zustehende Stimmenkontingent ausgeschöpft. Von den fünf ungültigen Stimmzetteln waren bei drei Stimmzetteln alle sieben Bewerber durchgestrichen. Zusätzliche Bewerber waren auf keinem Stimmzettel eingetragen.

Einen vergleichbaren Fall (nur ein Wahlvorschlag) hat es nach Auskunft der Stadt B. dort bislang nicht gegeben, sodass zum Zeitpunkt der Wahlprüfung keine Prognose über das Wahlverhalten der Bürger in der Ortschaft D. für den Fall der Mehrheitswahl bei einer Ortschaftsratswahl möglich gewesen wäre.

Rechtliche Würdigung:

Für die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft D. wurde nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Daher hätte nach § 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – an Stelle der fälschlicherweise tatsächlich durchgeführten Verhältniswahl – Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber stattfinden müssen.

Alle drei Personen, die sich wegen dieses Fehlers an die für die Wahlprüfung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gewandt haben, wohnten zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in der Ortschaft D. und waren daher dort weder Bewerber noch Wahlberechtigte (§ 69 Abs. 1 Satz 3 GemO). Sie waren somit nicht einspruchsberechtigt im Sinne von § 31 KomWG. Einsprüche gingen während der nach § 31 Abs. 1 KomWG dafür vorgesehenen einwöchigen Frist nicht ein, obwohl die Stadt B. vor Ablauf der Frist auf die fehlerhafte Durchführung der Wahl hingewiesen hat.

Das für die Wahlprüfung zuständige Regierungspräsidium hat mit Bescheid vom 10. Juli 2009 nach umfassender Abwägung, auf die nachfolgend näher eingegangen wird, die Gültigkeit der Wahl festgestellt. Auch dieser Bescheid wurde nicht angefochten und ist daher bestandskräftig.

Die Wahl des Ortschaftsrats D. ist aufgrund des – nicht angefochtenen – Bescheids des Regierungspräsidiums vom 10. Juli 2009 als gültig anzusehen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 KomWG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Wahl tatsächlich mit Fehlern oder Mängeln behaftet ist. Diese Regelung dient dem Grundsatz der Rechtssicherheit, die in diesem Fall höher bewertet wird als die Rechtmäßigkeit der Wahl. Da kein Einspruch erhoben wurde, unterliegt die Gültigkeit der Wahl auch keiner gerichtlichen Überprüfung.

Vor diesem Hintergrund kommt – unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Ungültigkeitsgründen – eine nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit der Wahl sowie die Anordnung einer neuen Wahl des Ortschaftsrats bereits rechtlich nicht in Betracht.

Zur Wahlprüfung und Entscheidung des Regierungspräsidiums wird ergänzend Folgendes ausgeführt:

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KomWG ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind.

Bei der Wahl des Ortschaftsrats D. ist durch einen Fehler der Stadtverwaltung eine wesentliche Wahlvorschrift (§ 26 Abs. 3 GemO) unbeachtet geblieben. Allerdings lag nach Auffassung des für die Wahlprüfung zuständigen Regierungspräsidiums die weitere Voraussetzung, dass dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst werden konnte, nicht vor.

Das Gesetz verlangt nicht einen tatsächlichen, sondern nur einen möglichen ursächlichen Zusammen-

hang zwischen Wahlfehler und Wahlergebnis, es begnügt sich also mit der „potenziellen Kausalität“. Diese ist gegeben, wenn sich aus dem festgestellten Gesetzesverstoß nicht nur eine theoretische, sondern eine konkrete und nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt. Es ist also immer die Frage zu stellen, ob nach der Lebenserfahrung und den Umständen des Einzelfalles ohne den Wahlfehler die konkrete Möglichkeit bestanden hätte, dass das Wahlergebnis anders ausgefallen wäre. Ein Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 KomWG ist dann unschädlich, wenn sich ergibt, dass der Verstoß mit Sicherheit oder größter Wahrscheinlichkeit das Wahlergebnis nicht beeinflusst hat (Quecke/Gackenholtz/Bock Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg 5. Aufl., § 32 Rn. 105, 106).

Bei der Wahl kommunaler Vertretungskörperschaften ist das Wahlergebnis nur dann beeinflusst, wenn ohne den vorliegenden Wahlfehler eine konkrete Möglichkeit bestanden hätte, dass die Verteilung der Sitze anders ausgefallen wäre. Eine Ergebnisbeeinflussung ist also nicht schon dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer anderen Reihenfolge der Ersatzpersonen bejaht werden muss oder wenn der eine oder andere Wahlvorschlag möglicherweise mehr oder weniger Stimmen hätte erhalten können (Quecke/Gackenholtz/Bock Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg 5. Aufl., § 32 Rn. 109).

Bei der Wahl des Ortschaftsrats D. hätten die Wähler bei Mehrheitswahl die Möglichkeit gehabt, neben den auf dem Stimmzettel aufgeführten sieben Bewerbern bis zu sieben anderen, nicht aufgeführten wählbaren Personen, ihre Stimme zu geben. Die Möglichkeit des Kumulierens wäre nicht gegeben gewesen.

Eine andere Verteilung der Sitze hätte sich dann ergeben, wenn die Wähler mindestens eine nicht auf dem Stimmzettel aufgeführte Person in den Ortschaftsrat gewählt hätten. Legt man das tatsächliche Ergebnis des Bewerbers zugrunde, der die wenigsten Stimmen erhalten hat (130) und den 82 Wähler gewählt haben, so hätte eine zusätzlich eingetragene Person mindestens von 82 Personen gewählt werden müssen, um einen Sitz im Ortschaftsrat zu erhalten. Bei einer Gesamtzahl von 436 Wahlberechtigten und 233 Wählern, erscheint dies zwar theoretisch möglich, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Dies auch deshalb, weil sechs der für den „gemeinsamen“ Wahlvorschlag kandidierenden Bewerber einerseits verschiedenen Gruppierungen angehören und andererseits bereits Mitglied im bisherigen Ortschaftsrat waren.

Bei einer Zusammenschau sämtlicher vorliegenden Indizien ist das Regierungspräsidium bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass eine Wiederholungswahl im Hinblick auf die Sitzverteilung des Ortschaftsrats mit sehr großer Wahrscheinlichkeit das gleiche Ergebnis gebracht hätte.

Bei Einbeziehung sämtlicher Aspekte dieses Falles und vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der Erheblichkeitsklausel in § 32 Abs. 1 KomWG, näm-

lich die Wahl möglichst aufrechtzuerhalten (Grundsatz der Bestandssicherung) und die Wählerschaft im Rahmen des Vertretbaren vor unnötiger Belastung mit Neuwahlen und Gemeinden und Landkreise vor dem damit verbundenen Aufwand zu bewahren, sowie der Tatsache, dass auch nach Veröffentlichung des Wahlfehlers kein Einspruch erhoben wurde, hat sich das Regierungspräsidium dafür entschieden, die Wahl nicht für ungültig zu erklären.

Aus Sicht des Innenministeriums ist die Vorgehensweise des Regierungspräsidiums als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und Wahlprüfungsbehörde nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des Petenten war die durchgeführte Wahl nach hiesiger Auffassung auch nicht undemokratisch. Im Übrigen hätten sowohl betroffene Bewerber als auch Wahlberechtigte die Möglichkeit gehabt, Einspruch gegen die Wahl zu erheben. Von dieser Möglichkeit hat jedoch – trotz entsprechender rechtzeitiger Information im Amtsblatt der Stadt B. – keine der betroffenen Personen Gebrauch gemacht. Auswirkungen auf etwaige vom Ortschaftsrat D. seit der Wahl getroffene Beschlüsse werden daher nicht gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

6. Petition 14/4102 betr. Pensionsangelegenheit

Die Petentin ist Ruhestandsbeamtin und bezieht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ein Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Daneben erhält sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die vom LBV auf das Ruhegehalt angerechnet wird. Mit ihrer Eingabe beantragt die Petentin, von der Anrechnung der Rente abzusehen. Ihrer Auffassung nach ist die Kürzung des Ruhegehalts eine Ungerechtigkeit, da die Rentenleistung aus Tätigkeiten und Zeiten der Kindererziehung begründet wurde, die zeitlich vor ihrem Beamtenverhältnis ausgeübt wurden. Ferner stehe ihr die Rente nur deshalb zu, weil sie den Anspruch durch eine einmalige Beitragszahlung erworben habe.

Die Überprüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 55 BeamtVG wird beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung das Ruhegehalt nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der jeweils übersteigende Teil des Ruhegehalts. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift bleibt allerdings der Teil der Rente außer Ansatz, der dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe aller Entgeltpunkte entspricht.

Durch die Rentenanrechnung nach § 55 BeamtVG soll verhindert werden, dass ein Beamter, der neben seinen Versorgungsbezügen eine Rente bezieht, sich durch die Rente und das Ruhegehalt besser stellt, als ein Beamter, der sein gesamtes Berufsleben im Beamtenverhältnis verbracht hat und daher lediglich Anspruch auf ein Ruhegehalt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 30. September 1987 – 2 BvR 933/82 – (BVerfGE 76256 ff.) die Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG bestätigt. Danach verstößt die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge nicht gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG. Der der Petentin zustehende Rentenanspruch, der grundsätzlich den Schutz des Artikels 14 GG genießt, wird durch die Anrechnung weder in seinem Bestand noch in seiner Höhe entwertet oder sonst wie berührt.

Ferner steht § 55 BeamtVG mit Artikel 33 Abs. 5 GG in Einklang. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, bei beamtenrechtlichen Regelungen den Kernbestand der Strukturprinzipien, welche die Institution des Berufsbeamtentums tragen, zu beachten und gemäß ihrer Bedeutung zu wahren. Im Rahmen des Artikel 33 Abs. 5 GG verbleibt dem Gesetzgeber aber ein weiter Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten regeln und die besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen kann. Der Dienstherr kann sich von der ihm nach Artikel 33 Abs. 5 GG obliegenden Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus anderen öffentlichen Kassen verweist, sofern diese ebenfalls zur Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie zu dienen bestimmt sind. Unter dem Blickwinkel des Alimentationsprinzips handelt es sich bei den Renten im Sinne des § 55 BeamtVG um auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Leistungen aus einer öffentlichen Kasse.

Die Petentin bezieht vom LBV seit 1. August 2004 ein Ruhegehalt. Seit 1. September 2004 erhält sie daneben eine Regelaltersrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (heute: Deutsche Rentenversicherung Bund), zu der sie freiwillige Beitragszahlungen zur Erfüllung der für den Rentenbezug erforderlichen Wartezeit entrichtet hat. Bei der Anrechnung der Rente auf das Ruhegehalt gemäß § 55 BeamtVG hat das LBV den auf freiwilliger Beitragszahlung beruhenden Rententeil versehentlich mit einbezogen und daher zu Unrecht in Abzug gebracht. Dieser Fehler wurde zwischenzeitlich behoben und die Petentin mit Bescheid vom 17. Dezember 2009 entsprechend benachrichtigt. Durch die Neuberechnung wird die nach § 55 Abs. 2 BeamtVG geltende Höchstgrenze derzeit nicht mehr überschritten, sodass die Anrechnung der Rente zu keiner Kürzung des Ruhegehalts führt. Die in der Vergangenheit zuviel einbehaltenen Beträge werden der Petentin erstattet.

Ein völliges Absehen von der Durchführung der Rentenanrechnung kommt jedoch nicht in Betracht. Für die Anrechnung ist es unerheblich, dass die Rentenleistung auf Beiträgen beruht, die aufgrund von vor der Verbe-

amung liegenden Erwerbstätigkeiten oder Kindererziehungszeiten entrichtet bzw. geleistet wurden. Im Übrigen ist die Durchführung der Rentenanrechnung auch dann erforderlich, wenn sich wegen der anrechenbaren Rentenleistung keine Kürzung des Ruhegehalts ergibt.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition abgeholfen werden konnte, wird sie für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

7. Petition 14/3795 betr. Umfang des Wegebenutzungsrechts für Angler

Der Petent begehrt, Anglern, Mitgliedern von Fischereivereinen, Grundstücksbesitzern, Pächtern von Fischgewässern u. a. das Abstellen ihrer Fahrzeuge in der Nähe des Nutzungsbereichs in der freien Landschaft zu gestatten, ohne dass dies wegen eines Verstoßes gegen das Naturschutzgesetz mit einem Bußgeld geahndet wird. Der Petent verweist darauf, dass zur Bewirtschaftung der Gewässer Fahrzeuge unumgänglich seien, auch gelegentliches Abstellen von Fahrzeugen am Wegesrand.

Im Jahr 2008 waren bei der Bußgeldstelle des Landratsamtes L. ca. 60 Anzeigen eingegangen, mit denen Fahrzeuge gemeldet wurden, die auf Wiesen und Grünflächen in der freien Natur abgestellt worden waren. Ein Teil der Betroffenen waren Mitglieder von Fischereivereinen im Kreis L.

Einzelne Fischereivereine sind an das Landratsamt L. herangetreten, um nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Das Landratsamt konnte den Fischern nicht zusagen, dass derartige Verstöße künftig ungeahndet bleiben. In Abstimmung mit dem Kreisfischereibeauftragten und den Gemeinden wird nach Lösungen gesucht. Hierbei wird angestrebt, an geeigneten Stellen Parkplätze auszuweisen, damit Fischer und andere Freizeitsportler ihre Fahrzeuge abstellen können.

Das Thema wurde im Juni dieses Jahres in der Lokalpresse L. mittels Leserbriefen diskutiert. Dabei wurden Positionen für und gegen das Parken entlang der Gewässer eingenommen.

Zwischenzeitlich sind alle Geldbußen mit einer Ausnahme, die beim Amtsgericht L. anhängig ist, bezahlt worden.

Den Fischern ist kraft des Rechts auf Gemeingebrauch das Befahren der öffentlichen Wege und, sofern keine straßenverkehrsrechtliche Anordnung besteht, auch das Parken auf solchen Wegen gestattet. Regelmäßig ist den Fischern auch das Abstellen ihrer Fahrzeuge auf öffentlichen Feld- und Waldwegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes) erlaubt.

Nicht erlaubt ist nach § 51 Abs. 2, 2. Halbsatz des Naturschutzgesetzes (NatSchG), in der freien Landschaft motorgetriebene Fahrzeuge zu fahren und abzustellen.

Die beim Landratsamt L. durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren beruhen auf Zuwiderhandlungen gegen dieses normierte Verbot. Vom Recht auf Gemeingebrauch an der freien Landschaft (§ 51 Abs. 1 NatSchG) gedeckt sind, das Betreten zu Erholungszwecken wie Wandern und Spazierengehen sowie natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Betätigungen wie Schlitten- und Skifahren.

Damit das Naturerleben möglichst unbeeinträchtigt erfolgen kann, hat der Gesetzgeber als Störfaktor das Fahren und Abstellen motorisierter Fahrzeuge in der freien Landschaft vom Gemeingebrauch ausgenommen (§ 51 Abs. 2, 2. Halbsatz NatSchG).

Zur freien Landschaft gehören sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG), wobei es nicht auf die baurechtlich Einordnung als Außen- oder Innenbereich ankommt. Wer sein Kraftfahrzeug in der freien Natur außerhalb (beschränkt) öffentlicher Wege auf dafür nicht bestimmten Flächen abstellt, begeht demnach nach § 80 Abs. 2 Nr. 14 NatSchG eine Ordnungswidrigkeit, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Von dem Befahrensverbot kann für die Angelfischerei keine Befreiung erteilt werden, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 78 Abs. 1 NatSchG nicht erfüllt sind.

Für das Fahren und Abstellen von motorisierten Fahrzeugen der Angelfischer bzw. von Mitgliedern von Fischereivereinen streitet kein öffentlicher Belang im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG. Das Fischereirecht ist privater Natur (§ 3 Abs. 4 des Fischereigesetzes). Hieran vermag auch die gesetzlich normierte Hegepflicht nichts zu ändern.

Der Tatbestand für eine Befreiung nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG ist ebenfalls nicht gegeben. Der Gesetzgeber hat bewusst den Kraftfahrzeugverkehr vom Gemeingebrauch an der freien Landschaft ausgeklammert. Insoweit kann nicht von einer „offenbar nicht beabsichtigten“ Härte im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG gesprochen werden. Darüber hinaus wäre das Festhalten an dem Verbot auch nicht mit einer speziellen Härte für die Angelfischer verbunden, weil von der Beschränkung in § 51 Abs. 2, 2. Halbsatz NatSchG andere Hobbysportler und Erholungssuchende ebenso betroffen sind.

Dies schließt aber nicht aus, dass besonders gelagerte Einzelfälle aus Härtegründen eine Befreiung rechtfertigen. Hierzu bedarf es der Stellung eines Befreiungsantrags unter substantiiertem Darlegung der besonderen Umstände. Dann kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob von dem Befahrensverbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG befreit werden kann.

Nach aktueller Auskunft der unteren Naturschutzbehörde hat die Stadt B. zwischenzeitlich ein befestigtes Grundstück als Parkfläche für Angler und Weniger bereitgestellt. Die Stadt B. bemüht sich weiter-

hin, geeignete Parkplätze zu finden, nachdem die örtlichen Stadtwerke als Eigentümerin das Anlegen von Parkplätzen an einem zunächst ins Auge gefassten Flurstück abgelehnt hat, da sich dieses im Trinkwasserfassungsbereich befindet. Schließlich hat sich noch der Fischereiverein S. mit einem entsprechenden Anliegen an die untere Naturschutzbehörde gewandt. In diesem Fall wurde vereinbart, dass der Fischereiverein dem Landratsamt zunächst entsprechende Vorschläge für geeignete Parkmöglichkeiten unterbreiten wird. Diese Vorschläge stehen bisher noch aus.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insofern für erledigt erklärt, als zwischenzeitlich geeignete Parkmöglichkeiten für Hobby-Angler in B. gefunden wurden.

Im Hinblick auf das Begehren des Petenten, die Parkmöglichkeiten für Hobby-Angler durch eine Änderung des Naturschutzgesetzes auszuweiten, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Bormann

8. Petition 14/3903 betr. Beschwerde über die Dauer eines Gerichtsverfahrens

Mit Petitionsschreiben vom 3. September 2009 wendet sich die Petentin gegen die aus ihrer Sicht überlange Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht – Familiengericht – D. Der Sachverhalt war bereits Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Die Petentin und ihr Ehemann, beide Ärzte, führen einen familienrechtlichen Rechtsstreit vor dem Amtsgericht D. Am 28. April 2003 reichte der Ehemann der Petentin beim Amtsgericht – Familiengericht – D. den Scheidungsantrag ein, der der Petentin umgehend zugestellt wurde. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Anhörung der Parteien wurde am 29. Dezember 2003 anberaumt und nach mehreren Verlegungen am 15. Juni 2004 abgehalten. Ein Fortsetzungstermin sollte nach Anruf der Sache durch eine der Parteien von Amts wegen bestimmt werden. Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2005 machte die Petentin als Folgesache des Scheidungsverfahrens den Ausgleich von Zugewinn anhängig. Am 11. und 26. Oktober 2005 fanden – nach umfangreichem Schriftwechsel – weitere Termine zur mündlichen Verhandlung statt. In der Folge wurden von den Parteien weitere umfangreiche Schriftsätze gewechselt. In einem weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung wurden am 11. März 2008 mehrere Zeugen vernommen. Der auf den 29. Mai 2008 anberaumte Verkündungstermin wurde nach Verlegung aufgehoben, nachdem der Ehemann der Petentin im August 2008 im Wege der Stufenklage einen Auskunftsanspruch in einer weiteren Folgesache wegen nachehelichen Unterhalts erho-

ben hatte. Auch in dieser Folgesache kam es zu einem umfangreichen Schriftsatzwechsel zwischen den Parteien.

Der zuständige Richter ist seit Juni 2009 erkrankt. Das Verfahren wird von seinem Vertreter aktiv weiter betrieben. Mit Verfügung vom 8. September 2008 wurde im Hinblick auf die Verfahrensdauer vom Gericht angeregt, das entscheidungsreife Scheidungsverfahren und auch den Versorgungsausgleich von den noch streitigen Folgesachen abzutrennen, um die Scheidung kurzfristig aussprechen zu können. Gleichzeitig unterbreitete das Gericht in der Folgesache Güterrecht einen Vergleichsvorschlag. Die Parteien sind diesen verfahrensfördernden Vorschlägen jedoch nicht näher getreten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer in Familiensachen bei den Amtsgerichten in Baden-Württemberg beläuft sich derzeit auf 6,9 Monate. Sie liegt damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 8 Monaten. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Verfahren der Petentin, das mittlerweile mehr als 6 Jahren anhängig ist, um eine in jeder Hinsicht sehr bedauerliche, aber seltene Ausnahme.

Die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer beruht ganz wesentlich auf dem Umstand, dass es sich um eine hoch streitige, sehr komplexe und rechtlich ausgesprochen schwierige Familiensache handelt. Auch wenn letztlich das Gericht den zeitlichen Fortgang des Verfahrens bestimmt, stellt auch das Prozessverhalten der Parteien einen maßgeblichen Faktor für die Dauer des Verfahrens dar.

Soweit die Petentin auf eine aus ihrer Sicht unzureichende Förderung ihres Verfahrens durch den zuständigen Richter hinweist und um Abhilfe bittet, ist zu bemerken, dass die materielle Prozessleitung zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit zählt und Weisungen, ein bestimmtes Verfahren vorrangig zu behandeln, nicht möglich sind. Ebenso wenig kommt eine Zuweisung an einen anderen Richter oder an ein anderes Gericht in Betracht. Dem steht das grundgesetzlich verankerte Prinzip des gesetzlichen Richters entgegen.

Ungeachtet dessen hat das Verfahren trotz der Erkrankung des zuständigen Richters gerade in jüngster Zeit eine intensive Förderung erfahren. Sogar ein teilweiser Verfahrensabschluss wäre bei Mitwirkung der Parteien zu erzielen gewesen. Unabhängig davon werden die Altverfahren aber auch weiterhin vorrangig gefördert werden. Das zuständige Landgericht hat für den erkrankten Richter bereits teilweisen Ersatz zur Verfügung gestellt.

Es ist vorgesehen, den krankheitsbedingten Ausfall personell auszugleichen, sodass eine kontinuierliche Weiterbearbeitung der anhängigen Verfahren sichergestellt ist.

Beschlussempfehlung:

Soweit vorgesehen ist, den Ausfall des erkrankten Richters personell auszugleichen, um eine kontinuierliche Weiterbearbeitung

des Verfahrens sicherzustellen, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

9. Petition 14/3984 betr. Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz

Die Petentin begehrt eine Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach ihrem geschiedenen und am 4. März 2008 im Alter von knapp 86 Jahren durch Suizid verstorbenen Ehemann.

Sachverhalt:

Bei dem geschiedenen Ehemann der Petentin waren „Verlust des rechten Auges und praktische Erblindung des linken Auges. Verlust des rechten Unterarmes. Schwerhörigkeit und Ohrgeräusche beidseits. Zahnverlust Nr. 4., 5. und 6. Reizlose Narben mit Pulvereinsprengungen im Gesicht nach Plastikentnahme am rechten Oberarm.“ als Schädigungsfolgen nach dem BVG mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 100 anerkannt. Er erhielt zu Lebzeiten eine Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe V, Pflegezulage nach Stufe VI, eine Kleiderverschleißzulage sowie eine Führzulage, Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich.

Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eheleute erfolgte zum 1. August 2003, die Ehe wurde zum 21. April 2005 rechtskräftig geschieden. Im Scheidungsurteil vom 21. April 2005 wurde der Versorgungsausgleich geregelt, mit dem der Petentin Rentenanwartschaften des Ehemannes übertragen wurden, die sie aufgrund des altersbedingten Rentenbezuges sofort realisieren konnte. Darüber hinaus wurde keine Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes gegenüber der Petentin festgestellt.

Mit Bescheid des Versorgungsamtes beim Landratsamt vom 27. November 2008 wurde die Gewährung von Witwenbeihilfe nach § 42 BVG in Verbindung mit § 48 BVG abgelehnt, der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde vom Bevollmächtigten des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e. V. wieder zurückgenommen.

Der Widerspruch der Petentin gegen die Bewilligung eines Pflegeausgleichs mit Bescheid vom 26. März 2009, mit dem sie wiederum die Gewährung einer Witwenversorgung geltend gemacht hat, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2009 zurückgewiesen, da der Widerspruch diesbezüglich bereits vom Bevollmächtigten zurückgenommen worden war. Die von der Petentin erhobene Klage wurde wieder zurückgenommen.

Nach § 42 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BVG steht im Falle der Scheidung die frühere Ehefrau einer Witwe

gleich, wenn der Verstorbene zurzeit seines Todes Unterhalt nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Versorgungsleistungen an geschiedene Ehegatten nach dem BVG sind auch nur solange zu leisten, als der frühere Ehegatte nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften unterhaltsberechtigter gewesen wäre oder sonst Unterhaltsleistungen erhalten hätte.

Aus dieser Regelung ist zu entnehmen, dass die Hinterbliebenenversorgung für geschiedene Ehegatten eine ausschließliche Unterhaltersatzfunktion hat.

In einer vermögensrechtlichen Verfügung der geschiedenen Eheleute, die die Petentin vorgelegt hat, wurde ausdrücklich erklärt, dass beide Parteien in der Lage seien, ihren Unterhalt selbst bestreiten zu können und wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichten. Im Hinblick darauf, dass die Petentin keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen gegen ihren geschiedenen Ehemann hatte und auch tatsächlich keine Unterhaltsleistungen erhalten hat, steht ihr nach der obigen Vorschrift keine Witwenversorgung nach dem BVG zu.

Der Argumentation der Petentin, dass der ihr übertragene Versorgungsausgleich sowie die vermögensrechtliche Aufteilung der Wohngrundstücke im Zusammenhang mit der Ehescheidung als im Vorgriff gewährte Unterhaltsleistungen zu werten seien, ist entgegenzuhalten, dass sie gerade diese Leistungen auch über den Tod des Beschädigten hinaus erhält bzw. nutzen kann und dadurch in die Lage versetzt wird, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Durch den Tod des geschiedenen Ehemannes ist ihr diesbezüglich kein Unterhalt entfallen, der ihr durch eine Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG zu ersetzen wäre.

Soweit nach § 42 Absatz 1 Satz 4 BVG eine Witwenversorgung zu gewähren ist, wenn die Ehe im Zusammenhang mit einer schädigungsbedingten Gesundheitsstörung geschieden wurde, besteht im Falle der Petentin ebenfalls kein Anspruch. Die versorgungsärztliche Beurteilung der vorliegenden Unterlagen, insbesondere die Auswertung eines psychiatrischen Gutachtens aus dem Jahr 2004 ergab, dass die auf körperlichem Gebiet bei dem Beschädigten vorliegenden Schädigungsfolgen angesichts der langen Ehe-dauer bei der Scheidung sicherlich keine Rolle gespielt haben. Die in dem psychiatrischen Gutachten vermutete Persönlichkeitsstörung mit paranoider Entwicklung sowie eine zusätzlich vermutete Abhängigkeit von Beruhigungsmitteln standen nach versorgungsärztlicher Beurteilung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den Schädigungsfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

10. Petition 14/4275 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Der Petent hält die Rundfunkgebühren für rechtswidrig, da nach seiner Auffassung über die Medien „nur noch Lügen“ verbreitet werden.

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und in dem dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Auftrag zugewiesen ist, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen.

Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben. Hierzu gehört auch, dass die unterschiedlichen Aspekte des menschlichen Lebens, insbesondere auch die vom Petenten thematisierte Entstehung des Lebens aus verschiedenen Perspektiven und damit sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus religiöser Sicht dargestellt werden.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterfallen aufgrund des ihnen zugewiesenen Grundversorgungsauftrags der verfassungsrechtlich gewährleisteten Finanzierungsgarantie. Dies bedeutet, dass der Finanzierungsbedarf der Rundfunkanstalten über die Rundfunkgebühr gedeckt sein muss. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren sind der Rundfunkstaatsvertrag, der Rundfunkfinanzierungs- sowie der Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Das Telekommunikationsrecht ist hiervon zu unterscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

11. Petition 14/4295 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Der Petent fordert, dass die Rundfunkgebühr für den Rundfunkempfang über das Internet künftig nur noch nutzungsabhängig erhoben wird, was eine Verschlüsselung der Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten voraussetzt.

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und in dem dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Auftrag zugewiesen ist, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Der Grundversorgungsauftrag der Rundfunkanstalten umfasst auch die angemessene Begleitung der linearen Rundfunkprogramme durch Onlineangebote.

Die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags ist mit einer Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgesichert, wobei die Rundfunkgebühr als Solidargebühr ausgestaltet ist, zu der sowohl die privaten Rundfunkteilnehmer als auch die freie Wirtschaft und die Öffentliche Hand anteilig beitragen. Systematisch ist die Rundfunkgebühr als gesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung und nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen.

Die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Grundversorgungsauftrags setzt voraus, dass die Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Bevölkerung frei zugänglich sind und diese ohne weitere Zugangshindernisse erreichen können. Dieser Grundsatz gilt für alle Verbreitungswege und damit auch für den Rundfunkempfang über Internet. Die vom Petenten angeregte nutzungsabhängige Gebühr würde dagegen eine Verschlüsselung der Angebote und deren individuelle entgeltliche Freischaltung bei tatsächlicher Nutzung des Angebots voraussetzen und wäre aus diesem Grunde nicht mit dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit vereinbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

12. Petition 14/3923 betr. Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Gegenstand der Petition:

Gegenstand der Petition sind die Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbereich des EG-Lebensmittelhygienerechts, insbesondere Ausnahmen von der Zulassungspflicht als Schlachtbetrieb für Geflügel und der Pflicht zur amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung des Geflügels.

Sachverhalt:

Der Petent betreibt eine Geflügelmast und schlachtet im eigenen Betrieb ca. 12.050 Stück Geflügel im Jahr, das er selbst vermarktet. Damit liegt er über der Grenze von 10.000 Stück Geflügel, für die Ausnahmen von der Anwendung von Teilen des EU-Lebensmittelhygienerechts gelten. Der Betrieb ist daher zulassungspflichtig und unterliegt der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Eigenen Angaben des Petenten zufolge entsprechen die Räumlichkeiten den Hygienebestimmungen. Der Petent lehnt eine Zulassung jedoch wegen der Kosten der amtlichen Untersuchung ab.

Der Petent zitiert Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Dort wird auf die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Verordnung für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den erzeugenden Lebensmittelunternehmer an den Endverbraucher oder ein örtliches Einzelhandelsunternehmen hingewiesen.

Rechtliche Würdigung:

Einschlägig sind die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Diese Verordnungen gelten grundsätzlich auch für die Primärproduktion und insbesondere für das Schlachten von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren. Grundsätzlich unterliegen Schlachtbetriebe der Zulassung und der Verpflichtung zur amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen für bestimmte Vermarktungswege.

Der Ausdruck Primärproduktion bezeichnet u. a. die landwirtschaftliche Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Sie umfasst unter anderem die Erzeugung, Aufzucht und Haltung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb und damit zusammenhängende Tätigkeiten sowie Beförderung von zur Fleischerzeugung bestimmten Tieren zu einem Markt, Schlachthof oder Beförderung von Tieren zwischen landwirtschaftlichen Betrieben. Das Schlachten von Geflügel gehört nicht mehr zur Primärproduktion, Frischfleisch ist kein Primärprodukt. (Definition Primärproduktion gemäß Artikel 3 Nr. 17 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002).

Damit ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 auf die Direktvermarktung von Geflügelfleisch, auch in kleiner Menge, in vollem Umfang anwendbar.

Die Regelungen zur Zulassung von Betrieben und zur amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung gilt für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden und durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgegeben wer-

den, die dieses Fleisch als Frischfleisch direkt an den Endverbraucher abgeben.

Die kleine Menge ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LmHV) definiert als „Fleisch von nicht mehr als insgesamt 10.000 Stück Geflügel oder Hasentieren jährlich“.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Würde der Betrieb die Schlachtungen auf 10.000 Stück Geflügel jährlich begrenzen, wären Zulassung und amtliche Fleischuntersuchung nicht notwendig.

Berichterstatter: Ehret

13. Petition 14/4062 betr. Arbeitslosengeld II, Beschwerde über die Kommunale Arbeitsförderung

Der Petent, der durch seine Ehefrau vertreten wird, wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Übernahme der Kosten für die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) zur Wiedererlangung seines Führerscheins.

Der Petent beantragte am 22. Oktober 2008 beim Amt für Kommunale Arbeitsförderung Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Antragstellung war aufgrund der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber notwendig geworden. Das Amt für Kommunale Arbeitsförderung, das die Aufgaben nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger durchführt, bewilligte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Petenten für die Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 30. September 2009. Bereits am 31. Oktober 2008 teilte der Petent mit, dass er nicht sicher sei, ob er seinen bisherigen Beruf als Kraftfahrer aufgrund seiner Erkrankungen wieder ausüben könne. In Absprache mit dem Petenten wurde daraufhin am 29. November 2008 eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden ein chronisches Rückenleiden, eine Schädigung der Halswirbelsäule, Epilepsie und Depressionen festgestellt. Der Petent wurde in mehreren persönlichen Gesprächen durch seinen persönlichen Ansprechpartner beraten und unterstützt. Um perspektivisch alle Möglichkeiten zur beruflichen Wiedereingliederung des Petenten überprüfen zu können, wurde ihm ein Beratungsgespräch beim TÜV in O. ermöglicht und finanziert. Als Ergebnis dieses Beratungsgesprächs wurde zunächst eine Aufarbeitung der Probleme des Petenten unter Mithilfe eines Psychologen vorgeschlagen. Des Weiteren sollten Abstinenzkontrollen und Screenings über einen längeren Zeitraum erfolgen. Der TÜV legte sich auf keinen Zeitpunkt fest, zu dem eine

endgültige Begutachtung für eine Vorstellung zur MPU erfolgen könnte.

Der Petent wurde anschließend in eine ärztliche Praxis für Psychotherapie und Verkehrstherapie vermittelt. Auch diese Kosten wurden vom Amt für Kommunale Arbeitsförderung übernommen. Nach Einschätzung des Therapeuten hätte der Petent Chancen, obwohl eine „schwere frühere Alkoholproblematik“ vorliege. Der Therapeut schlug zunächst eine Beratung über acht Stunden vor. Danach sollte eine Folge von Alkoholscreenings durchgeführt werden und später die eigentliche MPU. Die Kosten für das Alkoholscreening und die MPU sollten ca. 880 Euro betragen. Nach Rückfrage mit der Führerscheinstelle in O. ergab sich allerdings ein weiteres Problem. Aufgrund einer Änderung der Rechtslage müsste der Petent zur Wiedererlangung seines Führerscheins nicht nur die MPU, sondern die gesamte Ausbildung zum Berufskraftfahrer nochmals durchlaufen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass der Petent mindestens 200 Stunden Theorie in einer Fahrschule mit anschließender IHK-Prüfung, an die sehr hohe Anforderungen gestellt werden, absolvieren hätte müssen.

Unter Würdigung dieses Sachverhalts, der zahlreichen Gespräche mit dem Petenten und der bestehenden Krankheitsbilder ist das Amt für Kommunale Förderung zu der Einschätzung gekommen, dass die Aussichten des Petenten, seine Ausbildung zum Berufskraftfahrer nochmals erfolgreich abzuschließen, nicht günstig sind. Es bestünden auch Zweifel, ob er in der Lage sein würde, einen 40 t Lkw verkehrssicher und verantwortungsbewusst zu führen. Der Antrag auf Übernahme der hohen Kosten für die Wiederholung der Berufsausbildung des Petenten wurde daher abgelehnt.

In der Zwischenzeit hat der Petent eine andere Arbeit aufgenommen und ist aus dem SGB II-Leistungsbezug ausgeschieden. Sofern er in der Zukunft erneut Leistungen beantragen sollte, beabsichtigt das Amt für Arbeitsförderung, seine Arbeitsfähigkeit durch ein Gutachten überprüfen zu lassen. Vom Ausgang dieser Untersuchung wird dann die weitere Vorgehensweise abhängen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat sich das Amt für Kommunale Arbeitsförderung intensiv bemüht, den Petenten bei seiner beruflichen Eingliederung zu unterstützen. Dass es im Ergebnis abgelehnt hat, die Wiederholung der gesamten Berufsausbildung des Petenten zu finanzieren, ist angesichts des geschilderten Sachverhalts rechtlich nicht zu beanstanden. Die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe sind daher nicht begründet.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

14. Petition 14/2916 betr. Wohngeld

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit mehrerer Wohngeldrückforderungsbescheide. Weiterhin begehrt sie eine Prüfung, ob die Wohngeldstelle auf eine mögliche Vorlage des Sachverhalts bei der Staatsanwaltschaft hinweisen durfte, ihr werde damit eine kriminelle Handlung unterstellt. Außerdem weist die Petentin darauf hin, dass sie trotz des laufenden Widerspruchsverfahrens zu Unrecht eine Mahnung erhielt.

Sachverhalt:

Die Petentin erhält seit November 2003 Wohngeld. Im Rahmen des Datenabgleichs wurde die Wohngeldstelle auf Zinseinnahmen aufmerksam, die bei der Antragstellung nicht angegeben wurden.

Die Sachverhaltsermittlung ergab, dass die Petentin seit 2001 Zinseinnahmen erzielt, die in den Wohngeldanträgen nicht angegeben wurden. Die Wohngeldanträge wurden durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung des Wohnortes im Beisein der Petentin ausgefüllt. Die Petentin bestätigte mit ihrer Unterschrift, dass die Anträge vollständig und richtig ausgefüllt wurden.

Im Vordruck für den Wohngeldantrag ist eine gesonderte Zeile zum Eintrag der Einnahmen aus Kapitalvermögen vorhanden, als Beispiel sind „Zinsen“ angegeben. Die Auflistung der im Vordruck einzeln ausgewiesenen möglichen Einnahmen ist nicht abschließend. Es gibt deshalb auch noch die Möglichkeit, nicht genannte sonstige Einnahmen als Freitext anzugeben.

Der Wohngeldantrag der Petentin vom 10. November 2003 enthält bei den Einnahmen nur eine Angabe unter „Renten“, ansonsten keine Eintragungen. Zusätzlich wurde von der Petentin ein Hinweisblatt unterschrieben, das unter anderem auf Einkünfte aus Vermögen hinweist. Die Wohngeldanträge vom 8. September 2004, 8. September 2005 und 12. September 2006 enthalten ebenfalls keine Eintragungen bei „Zinsen“ und „Sonstige Einnahmen“. Dem Antrag von 2006 lag wieder zusätzlich ein unterzeichnetes Hinweisblatt wie 2003 bei.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages vom 12. September 2006 fiel der Wohngeldstelle auf, dass der Lebensunterhalt nicht durch die vom Konto abgebobenen Beträge bestritten werden kann. Die Petentin wurde deshalb aufgefordert auf einem Auszug aus dem Wohngeldvordruck alle Einnahmefelder auszufüllen beziehungsweise nicht zutreffende Felder zu streichen. Die Petentin strich darin außer den „Renten“ alle anderen Einnahmefelder, auch das Feld für Einnahmen aus Kapitalvermögen mit dem Beispiel „Zinsen“. Die geringen Lebenshaltungskosten wurden durch Urlaub bei Bekannten und nicht quantifizierbare Zuwendungen von Bekannten, Freunden und Essenseinladungen bei ihrem Sohn erklärt.

Im Wohngeldantrag vom 14. September 2007 wurden die Zinseinkünfte wieder durch Streichung ausdrücklich verneint und es wurde zusätzlich das oben genannte Hinweisblatt unterschrieben.

Die Wohngeldstelle hat nach Ermittlung des konkreten Sachverhalts die Wohngeldbescheide für die Bewilligungszeiträume von November 2003 bis einschließlich Oktober 2007 mit Bescheiden vom 3. Juli 2008 aufgehoben und das überzahlte Wohngeld zurückgefordert.

Die Petentin hat mit Schreiben vom 28. Juli 2008 gegen die Rücknahmeentscheidungen der Wohngeldstelle Widerspruch eingelegt. Eine schriftliche Begründung wurde mit Schreiben vom 10. September 2008 nachgereicht. Die Wohngeldstelle hat der Petentin den Sachverhalt und die Rechtslage mit Schreiben vom 16. September 2008 ausführlich erläutert. In diesem Schreiben hat die Wohngeldstelle angekündigt, die Wohngeldentscheidung vom 9. Oktober 2007 zum Antrag vom 14. September 2007 noch zu überprüfen. Außerdem wurde mitgeteilt, dass eine Vorlage des Vorgangs bei der Staatsanwaltschaft geprüft wird. Auf die Bitte mitzuteilen, ob der Widerspruch trotz der ausführlichen Darstellung der Rechtslage aufrechterhalten werde, teilte die Petentin mit Schreiben vom 8. Oktober 2008 mit, dass dieser nicht zurückgenommen werde. Die Wohngeldstelle hat den Widerspruch deshalb am 15. Oktober 2008 dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Im Wohngeldantrag vom 29. September 2008 gibt die Petentin zum ersten Mal Zinseinkünfte als Einnahme an.

Am 6. Oktober wurde eine Mahnung vom 23. September 2008 an die Petentin verschickt. Die Wohngeldstelle hat sich bei einer persönlichen Vorsprache der Schwiegertochter für dieses Versehen entschuldigt. Eine Beitreibung ist nicht erfolgt.

Rechtliche Würdigung:

Aufgrund von § 37 b Abs. 6 des Wohngeldgesetzes (WoGG) i. V. m. der Verordnung der Landesregierung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGDVO) wird seit dem 4. Quartal 2007 ein landesweiter automatisierter Datenabgleich zur Vermeidung und Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld durchgeführt. Nach § 37 b Abs. 2 Satz 2 WoGG darf die Überprüfung bis zu zehn Jahre rückwirkend erfolgen.

Die Rücknahme von rechtswidrigen, begünstigenden Bescheiden ist nach § 45 Abs. 3 SGB X ebenfalls bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich, soweit der Bescheid rechtswidrig ist. Dafür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Rücknahme:

Im Fall hat die Wohngeldstelle zu beurteilen, ob sich die Petentin auf Vertrauensschutz berufen kann. Dies ist nicht möglich, wenn der Wohngeldbescheid auf Angaben beruht, die die Petentin vorsätzlich oder

grob fahrlässig falsch oder unvollständig gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt wurde. Das Maß der erforderlichen Sorgfalt richtet sich nach der persönlichen Einsichtsfähigkeit der Begünstigten und den besonderen Umständen des Einzelfalls. Wer Anträge, Formulare oder Merkblätter gleichsam blind unterschreibt, ohne sich um den Inhalt zu kümmern, handelt grundsätzlich grob fahrlässig. Grobe Fahrlässigkeit scheidet aber aus, wenn die Ausfüllung des Antrags durch Gemeindebedienstete erfolgt und der Antragsteller sich darauf verlässt, dass alle erforderlichen Einzelheiten abgefragt werden.

Die Petentin beruft sich darauf, dass sie bei der Antragstellung die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und nie nach Zinsen von langfristig angelegtem Geld, welche nicht jährlich ausgezahlt, sondern dem Kapital zugeschlagen und erst mit Fälligkeit ausgezahlt werden, gefragt wurde. Es sei auch bei weiteren Anträgen nie vom Bearbeiter/der Bearbeiterin nach Zinsen bzw. Kapitalerträgen gefragt worden. Die Anträge seien von ihr ohne weitere Durchsicht unterschrieben worden, da sich die Petentin mit über 80 Jahren „blind“ auf behördliche Hilfe verlasse.

Aus dem umfangreichen Schriftverkehr der Petentin geht hervor, dass entweder die Petentin oder eine andere Person, die die Schreiben im Namen der Petentin verfasst hat, die durch die Petentin unterschrieben wurden, rechtskundig ist.

Auch nach den Einlassungen der Petentin liegt zumindest grobe Fahrlässigkeit vor. Die Anträge wurden durch erfahrene Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ausgefüllt, die regelmäßig alle in Frage kommenden Einnahmen abfragen, da die Höhe der Wohngeldleistung maßgeblich von der Einkommenshöhe abhängt. Auch aufgrund der Gestaltung der Vordrucke ist es nahezu ausgeschlossen, dass nicht nach Zinseinkünften gefragt wurde. Außerdem enthält das unterschriebene zusätzliche Hinweisblatt keine Fragen, die beantwortet werden müssten, sondern zu beachtende Hinweise. Es wird dort noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sparbuchkopien, Jahresauszüge von Bausparverträgen und Sparverträgen, Nachweise zu Wertpapieranlagen, Fonds oder Dividenden vorzulegen sind. Der Petentin hätte schon bei der ersten Antragstellung spätestens bei der Unterzeichnung der Hinweise auffallen müssen, dass sie Sparbücher beziehungsweise Sparverträge besitzt, die bei der Antragstellung anzugeben sind.

Als die Wohngeldstelle 2006 im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zum Wohngeldantrag noch einmal nach den Einnahmen fragte, da sie weitere Einnahmen oder vorhandenes Vermögen vermutete, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wurde, hat die Petentin die Zeile mit den Angaben zu den Zinseinnahmen ausdrücklich gestrichen, ebenso wie im Folgeantrag, der 2007 gestellt wurde. Die Frage, wie der Lebensunterhalt bestritten werde, hat die Petentin mit einer sparsamen Lebensweise und Unterstützung von Freunden, Bekannten und Essenseinladungen bei ihrem Sohn beantwortet. Auf weitere Nachfrage wurde darauf ver-

wiesen, dass es sich um nicht bezifferbare, unregelmäßige Leistungen handle.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung aufgrund des Datenabgleichs gab die Petentin im Schreiben vom 9. März 2008 an, dass alte Sparbücher vernichtet wurden und keine Angaben zu den Zinsen der Vorjahre gemacht werden können. Vorgelegt wurden Nachweise für Zinsen ab 2006. Erst auf weitere Nachfragen wurden Kopien der Zinsvereinbarungen von 2001 bis 2006 für zwei Konten vorgelegt.

Nach alledem liegt mindestens grobe Fahrlässigkeit vor. Die Rücknahme der Wohngeldbescheide erfolgte rechtmäßig.

Grundsätzlich gilt für die Vorlage bei der Staatsanwaltschaft Folgendes:

Nach einem mit dem Justizministerium und den Generalstaatsanwaltschaften abgestimmten Erlass des Wirtschaftsministeriums wurden die Wohngeldstellen gebeten, alle Fälle der Staatsanwaltschaft vorzulegen, bei denen sich Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben haben.

Anhaltspunkte für eine Straftat sind gegeben, wenn konkrete Tatsachen dafür vorliegen, dass eine Straftat verwirklicht sein kann. Für eine Straftat des (versuchten) Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) liegen Anhaltspunkte regelmäßig dann vor, wenn aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben zu Unrecht Wohngeld bezogen wurde. Die Höhe des zu Unrecht erlangten Wohngeldes ist für die Entscheidung über die Abgabe/Anzeige nicht relevant, da ein Vergehen des Betruges auch bei geringfügigen Schadenssummen vorliegen kann.

Mit der rückwirkenden Aufhebung eines rechtswidrigen Wohngeldbescheides, die zumindest grobe Fahrlässigkeit voraussetzt, liegen regelmäßig auch Anhaltspunkte dafür vor, dass der Betrugstatbestand verwirklicht sein kann.

Unabhängig davon hat das Landratsamt den Vorgang tatsächlich weder zur Anzeige gebracht, noch ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Es existiert also kein Vorgang bei der Staatsanwaltschaft.

Mahnung:

Die ergangene Mahnung war nicht rechtmäßig, da der Widerspruch gegen die Wohngeldbescheide aufschiebende Wirkung hat.

Mit Ausnahme der Mahnung, war das Verhalten der Wohngeldstelle rechtmäßig.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine ganz oder teilweise Niederschlagung des Rückforderungsbetrags angesichts des vorhandenen Vermögens nicht in Frage gekommen wäre. Die Rückforderung wurde inzwischen deshalb im Wege der Aufrechnung getilgt.

Beschlussempfehlung:

Mit den oben gemachten Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Krueger

15. Petition 14/3993 betr. Ergänzung des Straßengesetzes Baden-Württemberg

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt eine Änderung des Landesstraßengesetzes (StrG) zur Kodifizierung einer Klagebefugnis für Straßenanlieger, um künftig aus dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch resultierende Anliegerinteressen vor Gericht durchsetzen zu können. Damit soll die aus seiner Sicht falsche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs M. für die Zukunft durch einen Akt des Gesetzgebers korrigiert werden. Darüber hinaus begehrt er, den Vorrang des Aspektes Verkehrssicherheit bei der Entscheidung über die Nutzung einer Straße gesetzlich festzulegen. Außerdem fordert er eine gesetzliche Regelung zur Abschöpfung eines Vermögensvorteils bei unerlaubter Sondernutzung.

Sachverhalt:

Der Petent klagte vor dem Verwaltungsgericht auf ein Einschreiten der Stadt B. gegenüber dem Eigentümer eines Grundstücks in der Nachbarschaft wegen einer über den Gehweg wachsenden Hecke. Der Petent ist Bewohner des Hauses Nr. 40 in der Straße D. in B. An der Straße befindet sich ein etwa 2 m breiter Gehweg, über den vom Grundstück des Hauses D. Nr. 16 eine Hecke so gewachsen ist, dass nur noch eine Nutzungsbreite des Gehwegs von ca. 1,20 m verbleibt. Die Stadt lehnte es ab, Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer zu treffen. Ein förmlicher Bescheid erging nicht. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht K. mit Urteil vom 10. September 2008 als unzulässig zurück, weil dem Kläger die erforderliche Klagebefugnis fehle. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 16. Februar 2009 den Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts abgelehnt. Die Entscheidung ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Zudem hat der Petent beim Innenministerium Aufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt B. eingelegt, der nicht abgeholfen wurde.

Vorbringen des Petenten:

Nach Ansicht des Petenten ragt die den gerichtlichen Verfahren zugrunde liegende Hecke zu weit in den Gehweg hinein. Dadurch würden Dritte behindert. Der Petent trägt vor, dass im vorliegenden Fall eine ungenehmigte Sondernutzung nach dem Straßengesetz und ein Verstoß gegen § 32 StVO vorliege, sodass eine Erlaubnis nach § 46 StVO erforderlich sei.

Durch eine Ergänzung des § 15 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) solle eine Klagebefugnis für den Anlieger einer Straße geregelt werden.

Durch eine Ergänzung des § 16 Abs. 6 StrG mit der Formulierung: „Bei Sondernutzungen außerhalb von Fußgängerbereichen (§ 45 Abs. 1 b Nr. 3 StVO) ist eine Erlaubnis nach § 46 StVO erforderlich“ solle der Vorrang des Bundesrechts verdeutlicht werden.

Eine Ergänzung von § 54 Abs. 2 StrG mit der Formulierung: „In den Fällen der Nr. 1 darf das Bußgeld die fällig gewesene Nutzungsgebühr nicht unterschreiten“ solle den Rechtsgedanken des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWwiG) verdeutlichen.

Den Beschluss des VGH halte er für die Verkehrssicherheit als geradezu katastrophal. Im Interesse der Allgemeinheit müsse durch Ergänzung des Straßengesetzes verhindert werden, dass die Entscheidungsgründe im Wege der Veröffentlichung im Internet landesweit übernommen werden.

Gehwege gehören gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 b StrG zu den öffentlichen Straßen. Jedermann ist gemäß § 13 Abs. 1 StrG der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrüblichen Grenzen gestattet. Gemeingebrauch liegt erst dann nicht mehr vor, wenn durch die Benutzung einer öffentlichen Straße der Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigt wird. Nach Ermittlung der aktuellen Verhältnisse durch die Stadt B. wächst die Hecke des Grundstücks D. Nr. 16 ca. 80 cm in den 2 m breiten Gehweg. Straßenrechtlich handelt es sich daher um eine Sondernutzung im Sinne von § 16 StrG. Nach § 16 Abs. 8 StrG kann die zuständige Behörde die zur Beendigung der Sondernutzung erforderlichen Maßnahmen anordnen. Eine Verpflichtung im Sinne eines zwingend gebotenen Einschreitens der Behörde besteht auch im Falle einer rechtswidrigen Sondernutzung ausdrücklich nicht. Im Rahmen ihrer Ermessensausübung hat die Behörde unter Abwägung der wechselseitig betroffenen Belange die konkreten Umstände des Einzelfalls wie z. B. die Gefährlichkeit der Sondernutzung und das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie die örtlichen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Stadt B., welche eine noch verbleibende nutzbare Gehwegbreite von ca. 1,20 m aufgrund der örtlichen verkehrlichen Verhältnisse noch für mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar und damit gemeinverträglich erachtet, lässt vorliegend in der Sache keine Ermessensfehler erkennen.

In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) findet sich zum vorgetragenen Problem keine einschlägige Rechtsnorm. Ein Verstoß gegen das Gefährdungsdelikt des § 32 StVO (Verkehrshindernisse) ist nicht erkennbar. Es verbleibt neben der Hecke noch eine nutzbare Gehwegbreite von ca. 1,20 m. Dies stellt nach Auffassung der damit befassten Behörden vor Ort keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sei gewährleistet. Diese Auffassung wird geteilt. Deshalb wurde auf eine Besichtigung vor Ort durch die „Mobile Verkehrssicherheitskommission“ verzichtet.

Mit dem Petitionsanliegen stehen Ansprüche eines außerhalb des Rechtsverhältnisses Straßenbaubehörde – Sondernutzer stehenden Dritten in Frage. Das Verwaltungsgerichtsverfahren ist durch den Ausschluss sog. Popularklagen geprägt. Nach der bundesrechtlichen Regelung des § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine Klage nur zulässig, wenn

der Kläger geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Klagebefugnis ist immer dann gegeben, wenn eine Verletzung eigener Rechte nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder denkbaren Betrachtungsweise unmöglich erscheint.

Daraus, dass die Straßenbaubehörde nach § 16 Abs. 8 Satz 1 StrG die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung nicht anordnet, folgt entgegen der Auffassung des Petenten kein öffentlich-rechtlicher Anspruch für ihn gegen die Behörde auf Einschreiten. Ein solcher Anspruch lässt sich weder dem Straßen- noch dem Polizeigesetz entnehmen. Von einer Sondernutzung gegebenenfalls nachteilig betroffene Dritte haben vielmehr nur insoweit einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Belange, als diese in drittschützenden Normen als subjektive Rechte ausgestaltet und als straßenbezogene Gesichtspunkte in die Entscheidung der Straßenbaubehörde einzustellen sind. In Fällen, in denen wie vorliegend der Zugang zum Grundstück des Petenten ohne weiteres gewährleistet ist, ist eine Beeinträchtigung des durch § 15 Abs. 2 bis 4 StrG nur in seinem Kern gewährleisteten Anliegergebrauchs offensichtlich ausgeschlossen. Auch scheidet ein Anspruch auf Berücksichtigung der Belange aus, wenn in Fällen wie an dem in Rede stehenden Gehweg auch nicht ansatzweise zu erkennen ist, inwiefern die Teilnahme des Betroffenen am Gemeingebrauch – aufgrund der nicht weiter zurückgeschnittenen Hecke angesichts einer verbleibenden Mindestnutzungsbreite von 1,20 m – nicht nur geringfügig beeinträchtigt sein sollte.

Schützenswerte Anliegerinteressen, die für eine Änderung des Landesstraßengesetzes zur Kodifizierung einer Klagebefugnis für Straßenanlieger sprechen würden, sind damit in Fällen der vorliegenden Art nicht erkennbar.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 16 Abs. 6 StrG läuft auf eine Änderung der bundesrechtlichen StVO hinaus. Mit einer Änderung des Straßengesetzes würde in das Gefahrenabwehrrecht der StVO eingegriffen, für das eine umfängliche Bundeskompetenz begründet ist (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG). Für eine Ergänzung des § 54 Abs. 2 StrG besteht im vorliegenden Zusammenhang keine Notwendigkeit, weil sich die Ahndung der in § 54 Abs. 1 StrG statuierten Ordnungswidrigkeiten und das dabei einzuhaltende Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) richten und § 17 Abs. 4 OWiG unmittelbar anwendbar ist.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

16. Petition 14/3900 betr. Beschwerde über die Deutsche Rentenversicherung und das Arbeitsamt

Gegenstand der Petition:

In seiner Eingabe bemängelt der am 30. September 1955 geborene Petent, dass ihn die Agentur für Arbeit S./R. und W. bei seinen Bemühungen, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, nicht unterstütze. Nach den Angaben des Petenten erkläre die jeweilige Agentur für Arbeit, dass für die Eingliederung in das Berufsleben Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich seien. Hierfür sei jedoch nicht die Agentur für Arbeit, sondern die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg zuständig.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg habe sich hingegen nur bereit erklärt, einen Eingliederungszuschuss an einen Arbeitgeber zu leisten, der dem Petenten einen seinem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz biete. Für die Vermittlung eines entsprechenden Arbeitsplatzes sei jedoch nicht die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, sondern die Agentur für Arbeit zuständig.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Petent zurzeit Leistungen nach dem SGB II erhält. Im Kreis R. werden die Leistungen im Rahmen des SGB II in getrennter Aufgabenwahrnehmung ausgeführt, d. h. für diesen Teil der Eingliederungsmaßnahmen ist die Agentur für Arbeit, welche der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt, alleine zuständig.

Im Hinblick auf die vorgetragene Rentenversicherungsangelegenheit hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mitgeteilt, dass der Petent am 18. Oktober 2005 einen Schlaganfall erlitt. Nach der Primärbehandlung erfolgte in der Zeit vom 2. November 2005 bis 30. November 2005 eine Anschlussheilbehandlung. Aus dieser Maßnahme wurde der Petent arbeitsunfähig entlassen. Die Prüfung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitationsmaßnahmen) wurde im Entlassungsbericht empfohlen.

Im Anschluss an die oben genannte Rehabilitationsmaßnahme forderte die Krankenkasse des Petenten, diesen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) auf, einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb einer Frist von zehn Wochen zu stellen. Sollte der Petent in dieser Frist keinen Antrag stellen, würde der Anspruch auf Krankengeld gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 SGB V mit Ablauf der Frist entfallen. Am 31. Januar 2006 kam der Petent der Aufforderung der Krankenkasse nach und stellte einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Daraufhin ließ ihn die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg als zuständiger Leistungsträger am 10. Februar 2006 allgemeinärztlich und am 27. März 2006 neurologisch untersuchen.

In beiden Untersuchungen zeigte sich der Petent wenig kooperativ und brachte seine innere Ablehnung über

das Verfahren zum Ausdruck. Beiden Gutachtern gegenüber teilte der Petent mit, dass er von der Krankenkasse gezwungen worden sei, einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen.

Die Auswertung aller medizinischen Unterlagen ergab, dass der Petent leichte bis mittelschwere Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter qualitativen Einschränkungen noch mindestens sechs Stunden täglich verrichten kann. Die Tätigkeit des erlernten und bis Dezember 2004 ausgeübten Berufes war dem Petenten jedoch nicht mehr möglich. Zur Feststellung des Dauerzustandes empfahl der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie eine Nachuntersuchung im Oktober 2007.

Mit Bescheid vom 27. April 2006 erklärte sich die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bereit, einen Eingliederungszuschuss an einen Arbeitgeber zu leisten, der die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt oder einen dem Leistungsvermögen des Petenten angemessenen Dauerarbeitsplatz bietet. Gleichzeitig wurde die Agentur für Arbeit K. über die Erklärung des Rentenversicherungsträgers informiert und gebeten, die Bemühungen des Petenten um einen geeigneten Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Zusage der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg war bis zum 30. April 2009 befristet. Im Vermittlungsbescheid wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Frist eventuell eine weitere Zusage für einen Eingliederungszuschuss erteilt werden könnte.

Darüber hinaus hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg dem Petenten in einem Beratungsgespräch am 8. September 2006 eine Reintegrationsmaßnahme im Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in We. angeboten.

Mithilfe der sechsmonatigen Reintegrationsmaßnahme sollte dem Petenten über gesundheitlich geeignete Praktika ein Dauerarbeitsplatz vermittelt werden. Der zuständige Rehabilitationsfachberater erläuterte in der Beratung sowohl Ablauf als auch Zielsetzung der Maßnahme und empfahl dem Petenten, sich um ein Gespräch mit dem oben genannten Berufsbildungswerk zu bemühen. Das Angebot des Rentenversicherungsträgers wurde vom Petenten jedoch nicht wahrgenommen. Im Übrigen trat er auch anderweitig in keinen Kontakt mehr mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Eine Nachuntersuchung im Oktober 2007, wie vom Facharzt für Neurologie und Psychiatrie empfohlen, wurde daher nicht durchgeführt.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat sich über die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation mit der Agentur für Arbeit in W. in Verbindung gesetzt. Die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation sind in Baden-Württemberg der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg angegliedert und beraten Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen der Rehabilitation.

Am 21. September 2009 nahm der zuständige Vermittler bei der Agentur für Arbeit im Beisein des Pe-

tenten Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg auf und teilte mit, dass sich der Petent für eine Weiterbildungsmaßnahme zum Altenpfleger interessieren würde. Der zuständige Sachbearbeiter des Rentenversicherungsträgers erklärte daraufhin, dass wahrscheinlich seit dem Antragsverfahren im Jahr 2006 keine neuen medizinischen Unterlagen vorliegen würden und somit unter Umständen eine erneute medizinische Begutachtung notwendig sein könnte. In jedem Fall müsste sich der Petent persönlich mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Verbindung setzen.

Nach Beendigung des Telefonats habe der Petent jedoch erklärt, dass eine erneute medizinische Begutachtung – weder auf Veranlassung der Agentur für Arbeit noch der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg – für ihn nicht in Betracht komme. Obwohl ihm bewusst sei, dass der Vermittlungsbescheid ausgelaufen sei, würde er sich wegen den Möglichkeiten eines Eingliederungszuschusses nicht mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen.

Versuche der Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation, den Petenten telefonisch zu erreichen, waren erfolglos. Mit Schreiben vom 29. September 2009 wurde der Petent daher schriftlich gebeten, sich wegen eines Beratungstermins an die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation zu wenden. Hierauf reagierte der Petent jedoch ablehnend. Eine Entscheidung über mögliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben konnte aufgrund des Nichtvorliegens aktueller medizinischer Unterlagen bislang nicht vorgenommen werden.

Nach § 16 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch erbringen die Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 bis 38 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen ein breites Spektrum von Einzelleistungen und reichen von qualifizierenden Maßnahmen bis zu Sachleistungen. So können beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX erbracht oder nach § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX berufliche Anpassungen und Integrationsmaßnahmen bewilligt werden. Nach § 33 Abs. 4 Satz 1 SGB IX werden bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Zur dauerhaften Wiedereingliederung des Petenten in das Erwerbsleben hat sich die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit Bescheid vom 27. April 2006 grundsätzlich bereit erklärt, einen Eingliederungszuschuss an einen möglichen Arbeitgeber zu leisten. Gleichzeitig wurde die Agentur für Arbeit K. über die Zusage informiert und gebeten, die Bemühungen des Petenten im Rahmen der Arbeitsvermittlung zu unterstützen. Nach der Erteilung des oben genannten Vermittlungsbescheides ist weder die Agentur für Arbeit noch der Petent mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Kontakt getreten, um sich nach einer abschließenden Entscheidung bezüglich eines Eingliederungszuschusses zu er-

kundigen. Auch wurde das Angebot einer Reintegrationsmaßnahme im Berufsbildungswerk des DGB in We. vom Petenten nicht wahrgenommen.

Darüber hinaus hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg während des Petitionsverfahrens mehrmals versucht, über die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation mit dem Petenten in Kontakt zu treten, um ihm die Möglichkeiten von weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erläutern. Der Petent ist jedoch nicht bereit, sich mit den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation in Verbindung zu setzen und sich für eine Entscheidung über mögliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nochmals begutachten zu lassen. Ohne das Vorliegen von aktuellen medizinischen Unterlagen kann jedoch eine Prüfung von weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht vorgenommen werden.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist nicht zu beanstanden.

Teilabgabe an den Deutschen Bundestag:

Zur aufsichtsrechtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Agentur für Arbeit, die der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt, wurde die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abgegeben.

Beschlussempfehlung:

In Bezug auf die Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

17. Petition 14/4013 betr. Wohngeld

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Leistung von Wohngeld in Form eines Mietzuschusses.

Sachverhalt:

Der Petent bewohnt im Einfamilienhaus seiner Eltern ein Zimmer. Nach seinen Angaben führt er an seine Eltern monatlich einen Betrag in Höhe von 200 Euro ab, der auch Kosten für die Unterkunft umfasst.

Der Wohngeldantrag auf Mietzuschuss, den der Petent als Antragsteller unterschrieben hat, benennt seine Eltern als weitere Haushaltsmitglieder. Einen Mietvertrag hat der Petent nicht vorgelegt. Das Anlagenblatt „Angaben zur Miete“, das als Vermieter/in oder Eigentümer/in angibt, dass der Antragsteller bei seinen Eltern im Haus wohnt, ist von den Eltern nicht unterschrieben.

Nach Auffassung des Petenten führt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 24. September 2008 am 1. Januar 2009 zu einem Anspruch auf Wohngeld für Personen, die bei ihren Eltern wohnen.

Der Antrag des Petenten vom 13. Mai 2009 auf Wohngeld wurde von der Wohngeldbehörde mit Bescheid vom 29. September 2009 wegen fehlender Wohngeldberechtigung abgelehnt. Gegen die Ablehnung hat der Petent mit Schreiben vom 30. September 2009 Widerspruch erhoben. Die Wohngeldbehörde hat dem Widerspruch mit Schreiben vom 2. Oktober 2009 nicht abgeholfen und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch mit Bescheid vom 19. November 2009 als zulässig, aber unbegründet zurückgewiesen.

Bereits im Jahr 2005 hatte der Petent gegen einen aufgrund fehlender Antragsberechtigung ablehnenden Wohngeldbescheid Widerspruch eingelegt und diesbezüglich auch eine Petition eingereicht. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Auch der Petition wurde nicht abgeholfen.

Rechtliche Würdigung:

Das Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes am 1. Januar 2009 führt zu keiner Änderung der Sach- und Rechtslage.

Weder liegen die materiell-rechtlichen noch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung des Wohngeldantrages des Petenten vor.

§ 3 WoGG bestimmt, wer wohngeldberechtigt ist, also Inhaber des materiell-rechtlichen Wohngeldanspruches nach § 1 WoGG ist. Die Wohngeldberechtigung regelt eine der persönlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Wohngeldanspruches.

Eine Wohngeldberechtigung für einen Mietzuschuss nach § 3 Abs. 1 WoGG setzt unter anderem voraus, dass ein Mietverhältnis, ein dem Mietverhältnis ähnliches Nutzungsverhältnis, das Bewohnen von Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, oder Heimbewohnereigenschaft gegeben ist. Im vorliegenden Fall ist keine dieser Voraussetzungen gegeben.

Darüber hinaus sind auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Nach § 22 WoGG wird Wohngeld nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet. Die Bestimmung der wohngeldberechtigten Person in § 3 WoGG ist abschließend. Da der Petent, wie ausgeführt, nicht wohngeldberechtigt ist, besitzt er auch keine Antragsberechtigung. Die Zahlung eines monatlichen Betrages allein führt weder zu einer Wohngeld- noch zu einer Antragsberechtigung des Petenten.

Der Petent ist Haushaltsmitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 4 WoGG. Er führt mit seinen Eltern eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gem. § 5 Abs. 3 und 4 WoGG. Wohngeld- und antragsberechtigt in Form eines Lastenzuschusses gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 1 WoGG für ihr selbst genutztes Eigenheim sind die Eltern des Antragstellers.

Eine weitere Prüfung des Wohngeldantrages des Petenten, insbesondere unter Berücksichtigung seiner möglichen Schwerbehinderteneigenschaft, seiner Einkommensverhältnisse oder der Abführung von Beiträgen an die GEZ war somit durch die Wohngeldbehörde nicht mehr vorzunehmen.

Der Ablehnungsbescheid des Landratsamtes und die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums sind nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

18. Petition 14/3960 betr. Gesundheitsschutz, Allergien durch Ambrosia

Der Petent beanstandet das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zur Vernichtung von Ambrosiapflanzen, deren Pollen bereits in geringer Konzentration allergieauslösend seien. Er habe selbst erlebt, mit welchen Schwierigkeiten städtische und staatliche Stellen, wie die Umweltbehörde der Stadt Reutlingen, das Landratsamt und das Regierungspräsidium Tübingen zu kämpfen gehabt hätten, um die Vernichtung von Ambrosiapflanzen in einem stark kontaminierten Feld durchzusetzen, nur weil hierzu eine Gesetzesgrundlage fehle. Er weist in seiner Petition darauf hin, dass durch Allergien immense Kostensteigerungen im Gesundheitswesen entstehen und fordert das Land Baden-Württemberg auf, Rechtsgrundlagen zur Ausrottung dieser Pflanzen zu schaffen.

1. Sachverhalt

Darstellung der Ambrosiaproblematik im Landkreis Reutlingen und erfolgte Maßnahmen

Die erste bestätigte Ambrosiapflanze im Landkreis Reutlingen wurde in Reutlingen-Sickenhausen am 18. August 2008 durch die Grünflächenberatungsstelle des Landratsamts Reutlingen festgestellt. Die Grünflächenberatungsstelle setzte sich daraufhin umgehend mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Verbindung, die dieses Thema landesweit bearbeitet, und forderte Informationsmaterial und Faltblätter zur Aufklärung an. Gleichzeitig wurde eine Pressemitteilung über den Fund in Sickenhausen über die lokalen Medien und Amtsblätter herausgegeben und die Bürger aufgefordert, vermeintliche Vorkommen zu melden und bestätigte Pflanzen zu vernichten. Daraufhin kamen viele Verdachtsmeldungen aus dem gesamten Kreisgebiet, die sich in einigen Fällen bestätigten. Neben Einzelpflanzen konnten größere Bestände in Hohenstein und in Reutlingen-Sondelfingen mit jeweils mehreren 1.000 Pflanzen festgestellt werden. Die Flächen wurden auf Bitten des Landratsamts, trotz

entstehenden wirtschaftlichen Schadens, unverzüglich gemulcht. Am 2. Oktober 2008 führte das Landratsamt eine Informationsveranstaltung für Vertreter der Kommunen im Kreisgebiet durch, um dieser Problematik vor Ort gezielt entgegenzutreten zu können.

Im Jahr 2009 wurde eine Pressemitteilung zur Ambrosiabekämpfung veröffentlicht. Grünflächenberatung und Kreislandwirtschaftsamt stehen den Bürgern für Fragen zur Verfügung. Auch die Gruppe der Förster und Jäger wurden über das Kreisforstamt informiert. In 2009 konnten bisher 15 Fälle von Ambrosiaeinzelpflanzen festgestellt werden. Nach der Entfernung erfolgte die Entsorgung über den Restmüll. Seit dem bestätigten Ambrosiaauftreten im Landkreis Reutlingen im Jahr 2008 konnte die Pflanze zumeist in Verbindung mit Vogelfutter oder Sonnenblumenkernen festgestellt werden. Ein Schwerpunkt lag und liegt bei der Aufklärung der Öffentlichkeit und kommunalen Institutionen, da nur mit vereinten Kräften eine Feststellung und Bekämpfung der Ambrosia möglich ist. Die Pflanzen konnten bisher ohne Zwangsmaßnahmen, jedoch mit erheblichem Aufwand beseitigt werden.

2. Rechtliche Würdigung

Hintergrund

Die Ambrosiapflanze gehört zur Familie der Korbblütler. Als eigentliche Heimat der Pflanze gilt Nordamerika (USA, Kanada). Von dort gelangte Ambrosia artemisiifolia vermutlich mit Getreidelieferungen nach Europa. Ambrosia wurde erstmalig 1863 in Deutschland nachgewiesen. In einigen südlichen europäischen Regionen bzw. Ländern wie dem Rhône-Tal, der Po-Ebene, dem Tessin, Ungarn, Kroatien, Serbien und Slowenien hat sich diese Pflanze in den letzten Jahren verstärkt ausgebreitet. Durch Vogelfutter oder über den allgemeinen Transport sind die Ambrosiasamen nach Deutschland gelangt. Die Kenntnisse über die aktuelle Verbreitung der Ambrosia in Baden-Württemberg sind wie in Gesamtdeutschland sehr lückenhaft. 1999 wurde vom Bundesamt für Naturschutz eine Datenbank über die Verbreitung von Pflanzen in Deutschland erarbeitet und im Internet eingestellt. Da bisher in Deutschland noch keine gesicherten Daten über die konkrete Ausbreitung dieser Pflanze zur Verfügung stehen, können auch keine gesicherten Angaben über eine mögliche Zunahme ihrer Ausbreitung gemacht werden. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, dass sich die Pflanze inzwischen auch in Deutschland verstärkt ausbreitet, was u. a. in Zusammenhang mit dem Klimawandel gesehen wird. Es ist dabei insbesondere mit einer Vermehrung auf Brachflächen, Schuttplätzen, Zwischenlagerplätzen für Baustoffe, Flächen, deren geschlossene Vegetationsdecke aufgrund von Bauarbeiten zerstört wurde, sowie Begleitstreifen von Wegen, Straßen, Autobahnen und Schienenwegen zu rechnen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Aus amerikanischen und europäischen Forschungsergebnissen geht hervor, dass vor allem die Pollen

dieser Pflanze über ein hohes allergenes Potenzial verfügen. Für Allergiker entsteht aufgrund der späten Blütezeit der Ambrosia (August bis Oktober) und der sich dadurch möglicherweise vom Frühjahr bis in den späten Herbst ausdehnenden allergenen Reaktionen ein zusätzliches Problem.

Allergien und Atemwegserkrankungen gehören zu den verbreitetsten gesundheitlichen Beschwerden in den hochentwickelten Industrienationen. Daher sind Maßnahmen, die einen weiteren Anstieg verhindern, zu unterstützen. Bisher ist allerdings noch nicht eindeutig geklärt, welche allergene Gefährdung in Deutschland dabei von Ambrosiapflanzen ausgeht.

Da die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass das Ausrotten der Pflanzen, wenn sie sich erst einmal großflächig ausgebreitet hat, kaum mehr möglich ist, ist es im Sinne der Prävention angeraten, die weitere Ausbreitung der Pflanze schon jetzt so gut als möglich zu verhindern.

Bekämpfungsmöglichkeiten

Da die Ambrosiapflanze einjährig ist, muss das erste Ziel die Verhinderung von Samenproduktion sein, um das Fortbestehen oder die Vergrößerung der Bestände zu verhindern. Wesentlich für den Erfolg ist deshalb, mit einer Maßnahme alle Pflanzen der Fläche zu erreichen und den Samennachschub aus anderen Beständen oder Neuausbringung auszuschließen. Daneben ist die Reduktion der Pollenmenge Ziel von Bekämpfung, was besonders bei der Wahl des Zeitpunktes von Maßnahmen zu beachten ist. Bei großen Beständen, die bereits aussamen konnten, sollten aufgrund der Langlebigkeit der Samen im Boden auch in den Folgejahren Kontrollen stattfinden. Die sicherste Methode ist das Ausreißen der Pflanzen vor der Samenreife. Diese Methode eignet sich vor allem für kleine und mittelgroße Bestände. Die ausgerissenen Pflanzen sollten der Müllverbrennung zugeführt werden. Die Mahd ist keine ausreichende Methode um die Pflanzen sicher zu vernichten, da die Pflanzen nach dem Schnitt wieder austreiben können. Die Ambrosiapflanze lässt sich in landwirtschaftlichen Kulturen grundsätzlich mit handelsüblichen Herbiziden erfolgreich bekämpfen, wenn diese rechtzeitig appliziert werden, d. h. im Jugendstadium der Pflanzen. Eine sichere Bekämpfung ist bei fortgeschrittener Entwicklung der Pflanzen nicht möglich. Wenn die Pflanzen bereits zu groß sind, kann daher eine Kombination mit mechanischer Bekämpfung sinnvoll sein.

Der Frage der Verhinderung der Verbreitung von Ambrosia durch Futtermittel wird bereits seit einigen Jahren große Bedeutung beigemessen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Problem, das regional gelöst werden kann. Aufgrund des Klimawandels, der Globalisierung und Lebensraumveränderungen wird die Verbreitung invasiver Pflanzenarten wie der Ambrosia und anderer begünstigt. Die Haupteinschleppungswege für invasive Arten sind zudem direkt oder indirekt mit dem Handel verbunden. So ist auch der Haupteintragspfad für Ambrosia-Samen der Handel mit Futtermitteln und Vogelfutter. Durch zunehmende Handels-

und Transportaktivitäten eröffnen sich immer mehr Möglichkeiten der Einbringung. Der Handel fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Waren können hier, sobald sie in den Verkehr gebracht wurden, frei zirkulieren. Handelsprobleme können nur an der Außengrenze der Gemeinschaft wirksam gelöst werden. Aufgrund des Binnenmarktes kann sich eine invasive Art, sobald sie als Handelsware in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates eingeführt wurde, schnell ausbreiten. Maßnahmen einzelner Mitgliedsstaaten können völlig gegenstandslos werden, wenn die Nachbarstaaten untätig bleiben oder unkoordiniert vorgehen.

Es ist daher innerhalb Europas notwendig, hierzu gemeinschaftliche Rechtsgrundlagen zu schaffen. Gesetzliche Regelungen wurden von der Europäischen Gemeinschaft bisher noch nicht getroffen. Die Europäische Kommission befasst sich jedoch auf Veranlassung Deutschlands jetzt mit dem Thema.

Gegenwärtig gibt es in Deutschland keine bundesrechtliche Grundlage, mit der die Ausbreitung der Ambrosia unterbunden werden kann. Von verschiedenen Seiten (Bundes-, Landesministerien, Wirtschaft) werden aber auf freiwilliger Basis große Anstrengungen unternommen, um eine Verbreitung von Ambrosiasamen über Vogelfutter zu verringern. Dazu gehört in Baden-Württemberg auch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit mit Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen in verschiedener Form (z. B. Presseklärungen, Veröffentlichungen, Merkblätter, Info-Veranstaltungen) wie auch seit 2006 die regelmäßige Untersuchung von Vogelfutterproben im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle. Langfristiges Ziel ist es, die Verunreinigung von Vogelfutter mit Unterstützung der Futtermittelwirtschaft und durch eine entsprechende Kennzeichnung der Vogelfuttermischungen zum Versiegen zu bringen.

Auf der 24. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) am 19./20. November 2009 in Gotha wurde der Beschluss gefasst, dass im Sinne einer wirksamen, effizienten, nachhaltigen und zeitnahen Bekämpfung der Ausbreitung der hochallergenen Ambrosia in Deutschland wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen. Dazu wenden sich alle 16 Bundesländer an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) mit der Bitte

- die bereits begonnenen Anstrengungen zum Aufbau eines nationalen botanischen Meldesystems fortzusetzen und die gewonnenen Daten der Öffentlichkeit im Internet aktuell und umfassend zugänglich zu machen,
- das Meldeverfahren mit den Ländern abzustimmen,
- Möglichkeiten zur Regulierung zum Umgang mit kontaminiertem Erdreich und biologischem Material zu prüfen,
- die bereits eingeleiteten Initiativen, über die EU eine Regulierung des Handels mit kontaminierten Futtermitteln zu erreichen, weiter fortzusetzen,
- weitere Forschung zu veranlassen (zuständige Ressorts auf Bundesebene), insbesondere den Bereich

Monitoring (sowohl den botanischen wie den medizinisch-epidemiologischen als auch die Entwicklung effektiver Bekämpfungsmaßnahmen),

- einer stabilen Finanzierung des Pollen-Informationssystems.

Derzeitiger rechtlicher Rahmen in Baden-Württemberg

Eine spezielle Rechtsgrundlage zur Bekämpfung der Ambrosiapflanze gibt es in Baden-Württemberg nicht. Die von der Ambrosiapflanze ausgehenden Gefahren können effektiv mit Mitteln der allgemeinen polizeilichen Gefahrenabwehr bekämpft werden.

In Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit für die allgemeine Gefahrenabwehr bei den Polizei- und Ordnungsbehörden der Gemeinden. Diese haben in Baden-Württemberg nach § 1 Polizeigesetz (PolG) „die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist“. Dies gilt, soweit nicht spezielle Ermächtigungsgrundlagen zur Abwehr bestimmter Gefahren greifen, die in verschiedenen Fachgesetzen geregelt sind.

In Bezug auf die Ambrosiapflanze kommen hier insbesondere die Bereiche der Naturschutzbehörden sowie Gesundheitsämter und in Bezug auf die Straßenträger auch die Straßenbaubehörden in Betracht. Da spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen im Bereich der Ambrosiabekämpfung nicht eingreifen, sind die Gemeinden als Ortspolizeibehörden für die Bekämpfung der Ambrosiapflanze zuständig. Soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht bzw. gestört ist, hat die zuständige Polizeibehörde die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Die Ambrosiapflanze kann grundsätzlich als potenzielle Gesundheitsgefahr und damit als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingestuft werden. Diese Einstufung der Gesundheitsgefahr der Ambrosiapflanze obliegt den Gesundheitsbehörden. Die Beseitigung der Pflanzen liegt auch regelmäßig in öffentlichem Interesse. Ob und in welchem Maße die Ortspolizeibehörden gegen die von Ambrosia-Pflanzen ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgehen, obliegt ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Grundstückseigentümer/Pächter/Mieter können dabei als Zustandsstörer polizeilich in Anspruch genommen werden.

Zuständig für die Bekämpfung der Ambrosiapflanze vor Ort sind die Polizei- und Ordnungsbehörden. In Baden-Württemberg sind konkret die Gemeinden als Ortspolizeibehörden und damit die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zuständig. Deren Einschreiten liegt in deren pflichtgemäßem Ermessen. Mit den Regelungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg sind ausreichende rechtliche Grundlagen vorhanden, mit denen schnell, wirksam und auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt auf die konkreten Gefahren bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung reagiert werden kann. Einer neuen Rechtsgrund-

lage zur Bekämpfung der Ambrosiapflanze bedarf es nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Razavi

19. Petition 14/3968 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zur Fortführung seines Studiums.

Der Petent, ein im Juni 1983 geborener kenianischer Staatsangehöriger, reiste im Oktober 2004 mit einem gültigen Visum zur Studienaufnahme der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik in das Bundesgebiet ein. Im Februar 2005 wurde ihm erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung eines studienvorbereitenden Sprachkurses erteilt, die in der Folgezeit, zuletzt bis November 2008, verlängert wurde.

Nach dem Besuch diverser Sprachkurse und dem Abschluss eines Studienkollegs begann der Petent im Wintersemester 2007/2008 mit dem Studium der Mathematik und des Wissenschaftlichen Rechnens. Für das Sommersemester 2008 hatte er sich eigenen Angaben zufolge beurlauben lassen. Zum Wintersemester 2008/2009 begann er den Bachelor-Studiengang des Internationalen Wirtschaftsingenieurwesens.

Der Petent ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet mehrfach wie folgt straffällig geworden:

- Im Oktober 2005 war er mit einem Fahrrad im öffentlichen Straßenverkehr unterwegs, obwohl er unter erheblichem Alkoholeinfluss stand und nicht mehr fahrtüchtig war. Wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr wurde deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen gegen ihn verhängt.
- Ebenfalls im Oktober 2005 schlug er im Anschluss an eine tätliche Auseinandersetzung seinem Kontrahenten ohne rechtfertigenden Grund von hinten mit einer Bierflasche auf den Kopf, weshalb gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen wegen gefährlicher Körperverletzung festgesetzt wurde.
- Im Februar 2008 beleidigte er einen Zugprüfer, der ihn ohne einen gültigen Fahrschein angetroffen hatte, mehrmals als Rassisten und Nazi. Wegen versuchten Erschleichens von Leistungen, dem Erschleichen von Leistungen sowie wegen Beleidigung wurde deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen gegen ihn festgesetzt.
- Im Mai 2008 wurde er in einer Straßenbahn erneut ohne gültigen Fahrschein angetroffen, weshalb gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verhängt wurde.

Mit Verfügung vom Januar 2009 wurde der Petent von der Ausländerbehörde nach vorheriger Anhörung

wegen seines straffälligen Verhaltens aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde gleichzeitig abgelehnt und ihm wurde die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Ein beim Verwaltungsgericht gestellter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde im März 2009 abgelehnt, die Ausreisepflicht ist seit diesem Zeitpunkt vollziehbar. Der Widerspruch gegen die Verfügung der Ausländerbehörde wurde vom zuständigen Regierungspräsidium im August 2009 zurückgewiesen. Da kein Rechtsmittel eingelegt wurde, ist die Ausweisungsverfügung seit Oktober 2009 bestandskräftig.

Eine für Juli 2009 geplante Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Petent an seiner Wohnadresse nicht angetroffen werden konnte. Auch eine erneute Kontrolle durch das zuständige Polizeirevier im September 2009 blieb ergebnislos. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, wurde der Petent von der Ausländerbehörde zur Festnahme ausgeschrieben.

Seit Juli 2009 absolviert der Petent laut der als Anlage zur Petition beigefügten Bestätigung ein Praktikum bei einer Werkstatt für Holzmöbel.

Die Aufenthaltserlaubnis des Petenten, die bis November 2008 gültig war, kann nicht verlängert werden, da der Petent durch seine Straftaten den Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllt hat. Dies steht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel entgegen. Entsprechendes gilt auch für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, da hierfür gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung.

Ein Ausweisungsgrund ist bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nur beachtlich, wenn dadurch aktuell eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Hiervon ist beim Petenten auszugehen. In der Petition werden die Straftaten zwar als Fehler bezeichnet, die der Petent zutiefst bereue. In seiner Stellungnahme vom November 2008, die der Petent im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ausweisung abgegeben hat, und in seiner Stellungnahme im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vom August 2009 bezeichnet er seine Straftaten als undiszipliniertes Verhalten und versichert gleichzeitig, künftig keine Fehler mehr zu begehen. Die in der Petition vorgetragene tiefe Verhaltensänderung, Reue und Einsicht ist diesen Stellungnahmen allerdings nicht zu entnehmen. Der Petent versuchte bereits nach erfolgter Anhörung zur Prüfung ausländerrechtlicher Maßnahmen mittels eigener Darstellung der Straftaten (die erheblich von der Darstellung in den Strafbefehlen abweicht) diese zu verharmlosen. Er musste innerhalb eines Zeitraums von 2 ½ Jahren viermal zur Anzeige gebracht werden. Eine glaubhafte und nicht nur vorübergehende Änderung seines Verhaltens hätte bereits nach dem ersten Strafverfahren erkennbar werden müssen. Unbeeindruckt von den eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist er stattdessen weiterhin straffällig geworden, sodass an seiner nunmehrigen Reue und einer dauerhaften Verhaltensänderung erhebliche Zweifel bestehen. Eine aufrichtige Auseinanderset-

zung mit seinen Straftaten und deren Opfer lässt er nach wie vor vermissen.

Darüber hinaus verstößt er auch derzeit mit seinem unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet und der Aufnahme eines Praktikums ohne die erforderlichen ausländer- und arbeitsrechtlichen Erlaubnisse erneut gegen geltendes Recht. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, seinen Aufenthalt zu beenden.

Abgesehen davon kann ein Aufenthaltstitel schon allein wegen der inzwischen bestandskräftig gewordenen Ausweisungsverfügung nicht erteilt werden. Nach § 11 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt. Die Ausländerbehörde ist nicht befugt, im Wege des Ermessens gleichwohl einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Wirkungen der Ausweisung werden zwar nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel befristet. Dies setzt aber einen entsprechenden Antrag und die vorherige Ausreise des Ausgewiesenen voraus.

Eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zur Fortführung seines erst zum Wintersemester 2008/2009 begonnenen Studiums des Internationalen Wirtschaftsingenieurwesens ist somit ausgeschlossen.

Der Petent steht nach einem fast fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland nach mehrmaligem Wechsel des Studiengangs immer noch am Anfang seines nunmehr gewählten Studiengangs.

Dem Petenten ist es nach Auffassung der Berichterstatterin zuzumuten, auch ohne abgeschlossenes Studium wieder in seine Heimat zurückzukehren. Ihm wurde die Möglichkeit gegeben, hier zu studieren und sich damit – ob in seiner Heimat oder in einem anderen Land – eine Zukunft aufzubauen. Diese Möglichkeit hat er nicht ernsthaft wahrgenommen. Stattdessen musste er wegen der Begehung von Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Missbrauch des zu Studienzwecken erlaubten Aufenthalts zur Begehung von Straftaten kann nicht hingegenommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Razavi

20. Petition 14/3894 betr. Beschwerde über das Vermessungsamt

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich grundsätzlich gegen eine Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster und gegen das konkrete Vorgehen des Vermessungsamts,

um die Gebäude auf dem Flurstück der Petenten aufzunehmen. Die Petenten sehen die Gebühren für die Gebäudeaufnahme und das angedrohte Bußgeld wegen der Behinderung des Betretens des Flurstücks als Strafe an, welche durch Versäumnisse ihrer Voreigentümer verursacht wurden und welche sie nicht zu verantworten hätten.

Sachverhalt:

Die Petenten sind Eheleute und gemeinsam Eigentümer des Flurstücks Nr. 3087 der Gemeinde O., Gemarkung D.

Ende April 2009 erkundete ein Mitarbeiter vom Vermessungsamt des Landratsamts H. vor Ort in D., auf welchen Flurstücken Gebäude oder Gebäudeanbauten stehen, die noch für das Liegenschaftskataster einzumessen sind. Die geplanten Vermessungsarbeiten wurden den Petenten durch Schreiben vom 10. Juni 2009 angekündigt.

Am 9. Juli 2009 wollten Mitarbeiter des Vermessungsamts den Wohnhausanbau und die Garage (Carport) aufnehmen, was aber von den Petenten untersagt wurde. Daraufhin wurden den Petenten mit Schreiben vom 13. Juli 2009 nochmals die vorgesehenen Vermessungsarbeiten erläutert und die Gebäudeaufnahme zum 22. Juli 2009 angekündigt.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2009 verlangten die Petenten weitere Aufklärung, u. a. über das Grundstücksbetretungsrecht der Mitarbeiter des Vermessungsamts und über deren Ausbildung. Auch teilten sie mit, dass es sich nicht um einen Carport sondern um einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen handeln würde. Bevor keine schriftliche Erklärung erfolgt, mit der sie einverstanden sind, untersagten die Petenten das Betreten des Grundstücks. Die Vermessung am 22. Juli 2009 wurde daraufhin abgesagt.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2009 wurde den Petenten die Notwendigkeit der Gebäudeaufnahme nochmals erläutert. Die geplanten Vermessungsarbeiten wurden nun zum 4. August 2009 angekündigt.

Die Petenten antworteten mit Schreiben vom 29. Juli 2009, dass das Schreiben des Vermessungsamts vom 29. Juli 2009 nicht annähernd dem entspreche, was sie sich vorgestellt hätten. Sollten sie eine Rechnung erhalten, würden sie sich dagegen wehren, da sie nichts bestellt hätten.

Zum angekündigten Termin am 4. August 2009 wollten Mitarbeiter des Vermessungsamts die Gebäude einmessen. Dies wurde ihnen von den Petenten erneut untersagt, da der Messtrupp nach ihrer Meinung nicht entsprechend der Ankündigung mit Vermessungsingenieur und Vermessungstechniker besetzt war und sich nicht alle Mitarbeiter ausweisen konnten. Die Petenten bemängelten weiter, dass im Dienstaussweis neben der Dienst- bzw. Funktionsbezeichnung Vermessungsbeamter die Berufsbezeichnung Vermessungstechniker fehlen würde. Dem Messtruppleiter wurde von den Petenten ein Schreiben übergeben, welches die Aufforderung enthielt, eine richterliche Genehmigung vorzulegen, in der stehe, dass das Ver-

messungsamt das Recht habe, Grundstücke zu begehen, zu vermessen und Beanstandungen in angemessener Höhe zu bestrafen.

Mit Schreiben vom 6. August 2009 teilte das Vermessungsamt den Petenten mit, dass die Gebäudeaufnahme nochmals Anfang September 2009 angekündigt würde. Dem Schreiben beigelegt wurden Auszüge aus dem Vermessungsgesetz bzgl. des Betretungsrechts von Flurstücken und der Hinderung an der Ausführung von Vermessungsarbeiten. Sollten die Petenten die Gebäudeaufnahme nochmals untersagen, würde das Vermessungsamt eine Duldungsverfügung mit Androhung einer Geldbuße erlassen. Ein Richter würde sich erst mit der Angelegenheit befassen, wenn Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben würde.

Am 13. August 2009 wurde einem Mitarbeiter des Vermessungsamts von der Petentin telefonisch mitgeteilt, dass sie sich in dieser Angelegenheit bereits an den Petitionsausschuss gewandt hätten.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Vermessungsgesetzes (VermG) sind Gebäude- und Nutzungsartänderungen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Wird ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, liegt eine solche Gebäude- und Nutzungsartänderung vor. Die Grundstückseigentümer sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 VermG verpflichtet, der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet oder in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert worden ist, um auf diesem Wege die Einmessung für das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Auch ohne eine solche Anzeige sind die Vermessungsbehörden berechtigt und verpflichtet, die tatsächlich eingetretenen Änderungen von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Gebäudeaufnahmen bedürfen weder der Zustimmung der Grundstückseigentümer noch können sie von ihnen abgelehnt werden.

Nach § 4 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) setzen die Behörden, die die öffentliche Leistung erbringen, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren fest. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG ist zur Zahlung der Gebühr derjenige verpflichtet, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist. Nach § 2 Abs. 3 LGebG ist eine öffentliche Leistung individuell zurechenbar, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird. Die Gebäudeaufnahme liegt im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers, auch wenn sie von Amts wegen durchgeführt wird. Der Grundstückseigentümer hat ein tatsächliches und rechtliches Interesse an der Richtigkeit der Angaben im Liegenschaftskataster.

Nach § 3 Nr. 2 LGebG entsteht die Gebührenschuld bei öffentlichen Leistungen, die nicht antragsgebunden sind, mit deren Beginn. Nach § 18 LGebG werden Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner fällig. Der Grundstückseigentümer ist damit auch für Gebäudeaufnahmen gebührenpflichtig, wenn Gebäude von einem Voreigentümer erstellt wurden.

Zur sachgemäßen vollständigen Einmessung der Gebäude muss das Flurstück der Petenten betreten werden. Nach § 17 Abs. 1 VermG sind die mit der Durchführung der Vermessungsaufgaben beauftragten Personen befugt, Flurstücke zu betreten sowie die zur Durchführung der Arbeiten notwendige Maßnahmen zu treffen.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 VermG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausübung der Befugnisse nach § 17 Abs. 1 hindert. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters hingewiesen. Es ist das amtliche Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung, nach dem die Grundstücke im Grundbuch benannt sind. Das Liegenschaftskataster enthält als einziges amtliches Grundstücksverzeichnis die Beschreibung und Darstellung aller Grundstücke und Gebäude nach ihrer Lage und räumlichen Abgrenzung. Die geordnete Führung des Liegenschaftskatasters liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, es besteht auch ein objektives Interesse jedes Grundstückseigentümers daran, dass das Kataster der Örtlichkeit entspricht. Das Liegenschaftskataster enthält als Grundlage des Grundbuchs Angaben, die für den Rechtsverkehr des betreffenden Grundstücks von Bedeutung sind und dies umso mehr, weil Gebäude wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

21. Petition 14/4207 betr. Schulwesen

Mit der Petition vom 5. Dezember 2009 soll die Abschaffung der Noten an den Schulen erreicht werden. Die Menschen seien durch die Noten und Leistungsbeurteilungen vor dem Grundgesetz nicht mehr gleich. Durch das deutsche Bildungswesen würde die Segregation der Menschen nach ihren Leistungen gefördert. Aufgrund des daraus resultierenden Menschenbildes und Wertesystems sei der Mensch kein freies Wesen mehr. Damit würde das Bildungssystem die Menschenwürde und die Gleichheit aller Menschen untergraben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegen die wesentlichen Entscheidungen in unserem Bildungswesen der Volksvertretung, d. h. dem Landtag. Der Landtag hat sich für ein gegliedertes Schulsystem und durch die Ratifizierung des Hamburger Abkommens, einer zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens geschlossenen Vereinbarung für eine Leistungsmessung an den Schulen

entschieden. Diese Vereinbarung sieht in § 19 Noten vor.

Es ist festzuhalten, dass die schulische Leistungsmessung nach Artikel 11 der Landesverfassung gerade im Dienste der Chancengleichheit steht. Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Um dieses Recht einzulösen ist eine Leistungsmessung erforderlich, die sich nach einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Anforderungsprofil richtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

22. Petition 14/4158 betr. Behandlung einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft S.

Der Petent beanstandet mit seiner Petition die Sachbehandlung einer von ihm gegen verschiedene Personen gestellten Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S.

I.

Der Petent fühlt sich von einer Vielzahl von staatlichen und politischen Institutionen bedroht, verfolgt und verletzt. Mit Schreiben vom 7. September 2009 erstattete er bei der Staatsanwaltschaft S. Strafanzeige gegen „die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Berlin, den Staat Israel, den Staat Syrien, den Staat Ägypten, den Staat Tunesien, den Staat Schweiz und alle weiteren betroffenen Staaten, Behörden, Organisationen und Personen“. Den konkret nicht näher bezeichneten Verantwortlichen dieser Staaten usw. wirft er neben zahlreichen weiteren Taten unter anderem Mordversuch, Freiheitsberaubung, Psychoterror, Urkundenfälschung, Folter durch illegalen und menschenrechtswidrigen Einsatz einer Technik zur Gedankenüberwachung seines Gehirns und Rückübertragung von Stimmen in sein Gehirn unter Einsatz von elektromagnetischen Wellen zur Impulsübertragung, unzulässige Überwachungsmaßnahmen sowie Briefmarkenverfälschung vor.

In der 16-seitigen Strafanzeige schildert er verschiedene Vorgänge, in denen er nach seiner Auffassung jeweils verfolgt, eingeschüchert, durch Mikrowellenlaserstrahlen verletzt, durch „stark verstellte Wortphrasen und eine verstellte Gestik“ eines Politikers provoziert oder in anderer Weise beeinträchtigt wurde.

Die Staatsanwaltschaft S. hat der Strafanzeige mit Verfügung vom 17. September 2009 gem. § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, da sie zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat

nicht bejahen konnte und das Anzeigevorbringen über bloße Vermutungen hinaus einen konkreten Tatverdacht nicht zu begründen vermochte. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft S. vom 12. Oktober 2009 zurückgewiesen.

Der Petent ist mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden, sondern weiterhin der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft S. auf seine Anzeige hin Ermittlungen hätte einleiten müssen. Er sei seit 1973 ein Opfer des Staatsterrors im In- und Ausland und werde auf direkte und indirekte Weise durch Entzug seiner Lebensgrundlagen und Angriffe von „agent provocateurs“ lebensgefährlich bedroht.

II.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft S. oder der Generalstaatsanwaltschaft S. bezüglich der von dem Petenten gestellten Strafanzeige ergeben. Die Staatsanwaltschaft S. hat zu Recht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Auch wenn der Petent sich aus seiner persönlichen Sicht heraus verfolgt, bedroht und verletzt sieht, so kann doch der Strafanzeige trotz ihres beachtlichen Umfangs kein konkreter und nachvollziehbarer Sachverhalt entnommen werden, der nach kriminalistischer Erfahrung es als möglich erscheinen ließe, dass eine verfolgbare Straftat tatsächlich vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

23. Petition 14/3931 betr. Studiengebühren, Einnahmeausfälle durch Geschwisterregelung

Der Petent ist Vater von vier Kindern. Zwei Kinder studieren bereits an Hochschulen des Landes und entrichten jeweils die allgemeine Studiengebühr. Die beiden weiteren Kinder werden bald ebenfalls ein Studium aufnehmen. Im Rahmen der Petition Nr. 14/3751 (Landtagsdrucksache 14/5281, lfd. Nr. 20) fragte der Petent nach der für seine Situation geltenden Rechtslage im Hinblick auf eine Gebührenbefreiung nach der sog. Geschwisterregelung.

Daneben hat der Petent mit E-Mail vom 13. Juli 2009 das Wissenschaftsministerium um Auskunft gebeten, ob Zeitungsberichte über eine Finanzmisere an den Hochschulen des Landes, die wesentlich auf einem Gebührenaussfall durch die sog. „neue Geschwisterregelung“ beruhe, zuträfen. Mit weiterer E-Mail vom 12. August 2009 an Herrn Ministerpräsidenten Oettinger hat der Petent seine Anfrage erweitert und unter Berufung auf weitere Presseberichterstattung zur Universität Freiburg um weitere Informationen zur Grund-

finanzierung der Baden-Württembergischen Hochschulen gebeten.

Mit Schreiben vom 28. August 2009 hat das Wissenschaftsministerium diese Anfragen beantwortet. Dabei wurde ausgeführt, dass die baden-württembergischen Hochschulen derzeit eine jährliche Grundfinanzierung von rund 2,2 Milliarden Euro erhalten und Baden-Württemberg damit in der Spitzengruppe der Länder nach Pro-Kopf-Ausgaben für Bildung stünde. Das Land habe den Hochschulen durch einen Solidarpakt zudem Planungssicherheit bei der Grundfinanzierung bis 2014 zugesichert. Tarifsteigerungen bei den Personalkosten würden durch das Land übernommen. Angesichts eines durchschnittlichen Personalkostenanteils von rund 80 % sei der ganz überwiegende Teil eines Inflationsverlustes dadurch mindestens ausgeglichen. Ein „Inflationsschwund“ von rund 40 %, den der Petent unter Berufung auf Presseangaben genannt hatte, könne daher nicht entstehen. Darüber hinaus stelle der Solidarpakt gerade in der Wirtschaftskrise für die Hochschulen eine Absicherung gegen Einsparungen dar. Andere Institutionen und Politikfelder hätten diese Absicherung nicht. In diesem besonderen Schutz drücke sich der hohe Stellenwert aus, den die Hochschulpolitik in Baden-Württemberg genießt. Weitere, erhebliche finanzielle Unterstützung erführen die Hochschulen im Rahmen des Hochschulausbauprogramms „Hochschule 2012“. Zum Abfedern der Preissteigerungen bei den Energiekosten hätten die Universitäten zudem 2007 und 2008 jeweils 6,2 Mio. Euro erhalten.

Weiter wurde ausgeführt, dass zur Grundfinanzierung der Hochschulen die Studiengebühren als zusätzliche Mittel kämen. Durch diese Mittel würde den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, die Studienbedingungen noch weiter zu verbessern. Diese Zielsetzung sei in der Zweckbindung der Studiengebühren, nach welcher der Einsatz nur „für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre“ (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz) zulässig ist, auch gesetzlich festgehalten worden. Die Hochschulen erhielten mit über 130 Millionen Euro erhebliche Beträge, die sie nach ihrer Schwerpunktsetzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe verwenden können. Hochschulen in Ländern ohne Studiengebühren hätten diese zusätzlichen Mittel nicht.

Im Hinblick auf eine sozialverträgliche Erhebung der Gebühren wurde erläutert, dass die jüngsten Änderungen des Landeshochschulgebührengesetzes weitere Verbesserungen der Befreiungsmöglichkeiten für Studierende gebracht hätten. Durch die Überarbeitung der „Geschwisterregelung“ wären kinderreiche Familien bedeutend entlastet worden. Die alte Geschwisterregelung mit einer Quote von 0,4 % sei an der sozialen Wirklichkeit vorbeigegangen. Die deshalb notwendig gewordene Korrektur verdeutliche, dass die Ziele der Initiative „Kinderland Baden-Württemberg“ ernst genommen werden. Die weite Inanspruchnahme der neuen Regelung zeige, dass hier ein erheblicher Bedarf vorhanden war.

Konkret zur Finanzlage der Universität Freiburg wurde ausgeführt, dass der Wert der Befreiungen für kinderreiche Familien rund 2,5 Mio. Euro pro Semester

entspräche. Aus den vergangenen Haushaltsjahren stünden vielen Hochschulen allerdings noch Ausgabereste zur Verfügung. Auch wenn diese Mittel teilweise bereits gebunden wären, sei die Anpassung an die diesjährigen Einnahmen in den meisten Fällen doch erleichtert gewesen.

Vor diesem Hintergrund seien Äußerungen zu verstehen, nach welchen aufgrund fehlender Einnahmen aus Studiengebühren von einer Kürzung des Personals berichtet wurde. Einige Hochschulen hätten bereits zusätzliches Personal aus Studiengebühren nach dem Vorjahresbudget eingeplant. Durch die überarbeiteten Befreiungsregelungen wären die Einnahmen aus Studiengebühren nun niedriger als im Vorjahr. Insofern müssten die Hochschulen ihr Ausgabeverhalten anpassen. Dies könne in Einzelfällen auch einen künftigen Wegfall studiengebührenfinanzierten, zusätzlichen Lehrpersonals bedeuten. Die Schwerpunktsetzung bei der Verwendung der Studiengebühren obliege insoweit den Hochschulen. Es wurde betont, dass die Studiengebühren den Hochschulen auch weiterhin als zusätzliche Mittel zur Verfügung stünden.

Auf die gesonderte Beantwortung der im Rahmen der Petition Nr. 14/03751 vorgebrachten Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Geschwisterregelung im gesonderten Petitionsverfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Durch E-Mail vom 4. September 2009 setzte der Petent das Wissenschaftsministerium davon in Kenntnis, dass er die Stellungnahme des Ministeriums dem Rektor der Universität Freiburg unter Bezugnahme auf vorherige Mitteilungen übersandt hat. Eine Kopie dieses Schreibens an die Universität sei zudem der Redaktion der Badischen Zeitung in Waldkirch übermittelt worden.

Im Wege der aktuellen Petition Nr. 14/3931 wünscht der Petent weitere Informationen zu den konkreten Zahlen studiengebührenzahlender und befreiter Studierender. Zudem möchte er vor dem Hintergrund der demografischen Gesamtlage erläutert bekommen, warum 30% Großfamilien rund ein Drittel des Studiengebührenaufkommens generiert haben. Mit Schreiben an den Petitionsausschuss vom 7. September 2009 erweitert der Petent sein Anliegen auf Überprüfung der von der Universität Freiburg genannten Zahl von Mindereinnahmen i. H. v. rund 5 Mio. Euro pro Jahr im Vergleich zu der vom Wissenschaftsministerium genannten Zahl von 2,5 Mio. Euro pro Semester.

Dem Petenten steht trotz der erheblichen – nicht zuletzt demokratischen – Bedeutung interessierter Bürger kein Anspruch auf die Beantwortung anlassloser Fragen zu. Dennoch ist das Wissenschaftsministerium bemüht, auf diese und vergleichbare Anfragen soweit möglich mit Erläuterungen und vertieften Informationen zu antworten. Dies ist im gesamten vom Petenten angestrebten Verfahren auch geschehen. Das Wissenschaftsministerium hat die gestellten Fragen jeweils ausführlich beantwortet.

Beschlussempfehlung:

Mit den o. g. Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schwehr

24. Petition 14/4008 betr. Abwasserbeitrag

Das vorliegende Petitionsbegehren knüpft an die abgeschlossene Petition 14/3300 (Landtagsdrucksache 14/4865, lfd. Nr. 9) an.

Gegenstand der Petition:

Vom Petenten wird nun der Einwand erhoben, dass der im o. g. Petitionsverfahren zitierte Vergleich nicht mit dem Petenten, sondern mit einem anderen Bürger abgeschlossen worden sei. Der Vergleich des Petenten mit der Gemeinde W. hätte einen anderen Inhalt. Die inhaltlichen Feststellungen des abgeschlossenen Petitionsverfahrens werden mit der vorliegenden Petition nicht angegriffen.

Sachverhalt:

Es ist nicht nachvollziehbar, was der Petent mit dem weiteren Petitionsbegehren bezweckt. Fest steht, dass dem Beschluss des Verwaltungsgerichts F. vom 23. Mai 2000 der Vergleichsvorschlag des Verfahrensbevollmächtigten des Petenten vom 2. März 2000 zugrunde gelegen hat. Nachdem alle Verfahrensbeteiligten vor neun Jahren diesem Vergleichsvorschlag zugestimmt hatten, hat das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit für erledigt erklärt und das Verfahren eingestellt. Dass in einem parallel beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren, in dem ein weiterer Bürger Verfahrensbeteiligter gewesen ist, in vergleichbarer Sache ein inhaltlich identischer, aber in der Wortwahl leicht abweichender Vergleich geschlossen wurde, ist für das Verfahren des Petenten unerheblich.

Rechtliche Würdigung:

In der Landtagsentscheidung zum Petitionsverfahren 14/3300 ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts F. vom 23. Mai 2000 und der ihm zugrunde liegende Vergleichsvorschlag vom 2. März 2000 genannt worden. Dieser Vergleichsvorschlag wird vom Petenten zur Begründung seiner jetzigen Petition vorgelegt und als nicht berücksichtigt bezeichnet. Diese Vorgänge haben jedoch Eingang in das Petitionsverfahren 14/3300 gefunden und wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Der mit der jetzigen Petition erhobene Vorwurf ist daher unbegründet.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

03.03.2010

Der Vorsitzende:

Döpfer